PROZESSSTANDSCHAFT UND EINGEBRACHTES GUT

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau

Vorgelegt von

PETER SCHIFFER

Kammergerichtsreferendar aus Berlin

1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Professor Dr. Theodor Süß

Literaturverzeichnis

Aronius: Im ehelichen Beistand — Gruchot Bd. 45 S. 253

Baumbach: Kommentar zur ZPO.

Bülow: Das Geständnisrecht — 1899

— Die Lehre von den Prozeßeinreden und die Prozeßvoraussetzungen — 1868

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts — 1903

Förster: Kann.-Kommentar zur ZPO.

Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Recht Bd. 3, Familienrecht — 1921

James Goldschmidt: Prozeß als Rechtslage — 1925

— Zivilprozeßrecht — 1929

Grünwald: Stellung der Ehefrau im Zivilprozeß bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft. — Das Recht, 1901, S. 60

Haas: Gerichtliche Geltendmachung der zum Gesamtgut und eingebrachtem Gut gehörenden Rechte — Gruchot Bd. 45 S. 37ff.

Hegler: Beiträge zur Lehre von Anerkenntnis und Verzicht — 1903

Hellwig: Anspruch und Klagrecht — 1900

— Wesen und Umfang der subjektiven Rechtskraft — 1905

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 — 1903

— System des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 — 1912

Hellwig-Oertmann: System des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 2 — 1919

Herr: Die gerichtliche Geltendmachung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Forderung durch die Ehefrau — Ihering Bd. 46 S. 229ff.

Kisch: Deutsches Zivilprozeßrecht— 1911

Kohler: Prozeß als Rechtsverhältnis — 1888

— Der Dispositionsnießbrauch — Ihering Bd. 24 S. 319

— Über die Sukzession in das Prozeßverhältnis — Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 12 S. 100

Kommentar der Reichsgerichtsräte Bd. 4, Familienrecht, 6. Aufl. — 1928

Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4

Opet-von Blume: Das Familienrecht des BGB. — 1906

Pagenstecher: Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft — 1905

Planck: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 — 1887

Planck-Strohal: Kommentar zum BGB. Bd. 4, Familienrecht, 4. Aufl. — 1928

Rosenberg: Lehrbuch der Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. — 1929

Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 4, Familienrecht, 9. Aufl. — 1926

Stein-Juncker: Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, 3. Aufl. — 1928

Stein-Jonas: Kommentar zur deutschen Zivilprozeßordnung Bd. 1 und Bd. 2, 14. Aufl. — 1928

Sydow-Busch: Kommentar zur ZPO., 18. Aufl. — 1928

Ullmann: Einige Streitfragen aus dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht — Archiv für zivilistische Praxis Bd. 92 S. 303

— Der Inhalt der Zustimmung des Ehemannes zur Führung eines Rechtsstreites durch die Frau — Juristische Wochenschrift, 1902, S. 319

— Zur Auslegung des § 1380 BGB. — Archiv für zivilistische Praxis Bd. 91 S. 390

Wach: Handbuch des Zivilprozeßrechts — 1885

Wolff: Familienrecht — 1928

Wermeyer: Kommentar zum BGB., 7. Aufl. — 1931

Inhaltsübersicht

Seite

I. Aktivlegitimation, Prozeßführungsrecht 9

II. Der Ehemann klagt im eigenen Namen 11

1. Gesetzliche Grundlage 11
2. Rechtliche Bedeutung der ehemännlichen Prozeßführungsbefugnis 11
   a) Sie ist keine Belastung des Frauengutes 11
   b) Prozeßstandschaft (Kohler) 12
3. Rechtskrafterstreckung 12
   a) Streitgegenstand 13
   b) Inhalt der Rechtskrafterstreckung 15

III. Der Ehemann klagt mit Zustimmung der Frau . . 17

1. Gesetzliche Stütze der Zustimmung 17
   a) Ansicht Hellwig 17
   b) Widerlegung 18
2. Inhalt der Zustimmung 20
   a) Ansicht Haas und ihre Widerlegung 20
   b) Repräsentation 23
3. Wirkung der Zustimmung 24
   a) Auffassung Planck 24
   b) Entgegnung 25
   c) Ansicht RG. usw. 26
4. Die Anwendbarkeit der §§ 182ff. BGB. im einzelnen . 27
   a) Form 28
   b) Widerruflichkeit 30
   c) Zeitpunkt der Genehmigung 30

IV. Die Frau klagt im eigenen Namen 35

1. Gesetzliche Grundlage 35
2. Prozessuale Bedeutung des Fehlens der ehemännlichen Zustimmung 36
   a) Ansicht Grünwald, Ullmann 37
   b) Widerlegung 38

Seite

V. Die Frau klagt mit Zustimmung des Mannes . . . 39

1. Schlüssigkeit der Klage 39
2. Gesetzliche Stütze der Zustimmung 40
3. Ihr Inhalt und Umfang 41
4. Beschränkbarkeit 44
5. Die Anwendbarkeit der §§ 182 ff. BGB. im einzelnen . 46
6. Ausnahmefälle 50

VI. Der Mann klagt im Namen der Frau 51

1. Mit Prozeßvollmacht der Frau 51
2. Mit Zustimmung der Frau 51

VII. Die Frau klagt im Namen des Mannes mit Vollmacht des Mannes 53

VIII. Die Eheleute klagen gemeinsam 53

IX. Die Frau als streitgenössischer Nebenintervenient 54

Lebenslauf 56

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten, auf welche Art die zum eingebrachten Gut einer Ehefrau gehörenden Rechte durch deren Trägerin selbst oder durch den Ehemann klagend geltend gemacht werden können. Hierbei ist nicht auf jede sich ergebende Streitfrage eingegangen worden, da eine Aufzählung und Darstellung spezieller Fälle innerhalb dieser Möglichkeiten vermieden werden sollte. Es sind lediglich die allgemeinen prozessualen Probleme behandelt worden, die mit der Klageerhebung als solcher im Zusammenhang stehen. Besonders berücksichtigt wurden die Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung des Ehemannes (§ 1380 BGB.), sowie die ehemännliche Zustimmung zur Prozeßführung der Ehefrau (§ 1400 BGB.).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543104_0138

I.

Parteien eines Rechtsstreites sind die Personen, Personenmehrheiten oder Vermögensmassen, von welchem oder gegen welche im eigenen Namen die staatliche Rechtsschutzhandlung verlangt wird. Der Parteibegriff des Prozeßrechtes ist ein formaler und nicht mit dem Parteibegriff des materiellen Rechtes identisch. Die Parteien eines Rechtsstreites können daher, müssen aber nicht Subjekte des materiellen Rechtsverhältnisses sein, um das prozessiert wird. Es sind auch diejenigen Personen Parteien, von denen oder gegen die auf Grund einer besonderen Gesetzesvorschrift eine Berechtigung oder eine Verpflichtung als fremde geltend gemacht wird. So ist z. B. der Ehemann gemäß § 1380 BGB. berechtigt, ein zum eingebrachten Gut der Frau gehöriges Recht im eignen Namen ger,chtlich geltend zu machen.

Voraussetzung dafür, daß die klagende Partei ein Recht erfolgreich geltend machen kann, ist ihre Aktivlegitimation. Und zwar spricht man hierbei von Aktivlegitimation, gleichgültig, ob der Kläger Subjekt des geltend gemachten Rechts ist oder nicht.

Hellwig[1]) und Rosenberg[2]) sind zwar der Auffassung, daß man, wenn der Kläger nicht Rechtsträger sei, lediglich von einer Prozeßführungsbefugnis sprechen könne. Diese sei von der Aktivlegitimation begrifflich zu trennen, wenn sie auch mit dieser in den meisten Fällen in derselben Person vereinigt sei. Aktivlegitimation bedeute die Rechtszuständigkeit, das Vorhandensein des materiellen Rechts in der Person des Klägers. Ihr Vorhandensein sei daher eine der Voraussetzungen, die zur Begründetheit der Klage führe. Die Prozeßführungsbefugnis als Recht, einen Anspruch gerichtlich geltend zu machen, sei hingegen Prozeßvoraussetzung. Die prozeßführungsbefugte Partei sei die richtige Partei, ihr gegenüber dürfe zur Hauptsache geurteilt werden. Die Prozeßführungsbefugnis sei die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage, der Sachverhandlung und Sachentscheidung. Mithin sei der Kläger, der nicht Subjekt des geltend gemachten Rechtes sei, lediglich prozeßführungsbefugt, nicht aber aktiv legitimiert.

---

[1]) Lehrbuch I, S. 316, System S. 160.

[2]) Lehrbuch S. 123.

Demgegenüber ist mit der herrschenden Meinung[1]) zu sagen, daß auch bei Auseinanderfallen von Prozeßführungs- und materiellem Recht von einer Aktivlegitimation des Klägers zu sprechen ist. Auch die Prozeßführungsbefugnis ist ein Teil des Klagegrundes. Sie ist nicht Prozeßvoraussetzung und daher von der Aktivlegitimation begrifflich zu trennen. Mithin kann auch der Kläger, ohne Subjekt des streitigen Rechtes zu sein, zur Geltendmachung dieses Rechts unter Umständen aktiv legitimiert sein, denn die Aktivlegitimation ist nur die Folge oder der Ausdruck einer sachlichen Beziehung, die zwischen dem Kläger und dem Streitgegenstand besteht. Sie sagt uns, ob der Kläger zur Führung des Rechtsstreites berechtigt, ob der Kläger zur Geltendmachung des Anspruches befugt ist.

Diese Befugnis, ein Recht klagend geltend zu machen, ist nicht einer Verfügungsbefugnis gleichzusetzen. Daß dies nicht der Fall ist, gibt das Gesetz in den §§ 1375, 1380 BGB. zu erkennen. Denn es wird in § 1375 ausdrücklich gesagt, daß der Ehemann nicht befugt ist, über eingebrachtes Gut der Ehefrau zu verfügen, während § 1380 die Berechtigung des Mannes normiert, ein zum eingebrachten Gut der Frau gehörendes Recht gerichtlich geltend zu machen. Die Prozeßführung ist gegenüber der Verfügung ein aliud. Über Rechte verfügen bedeutet, auf diese durch Übertragung oder Belastung einwirken. Das Prozeßführungsrecht bietet aber die Möglichkeit, die den Inhalt des Klagrechts bildenden prozessualen Vorteile zu erlangen. Entsprechend ist die Prozeßführung niemals Verfügung. Sie ist auch kein minus der Verfügung gegenüber, was schon daraus hervorgeht, daß sie zur Erlangung rechtlicher Vorteile führen kann und nach der Absicht der Prozeßführenden führen soll[2]): Diese bezwecken mit der Prozeßführung, daß ein Recht als bestehend festgestellt, und daß auch die Möglichkeit geschaffen wird, dieses Recht — im Wege der Zwangsvollstreckung — durchzusetzen.

Die Prozeßführung kann mittelbar wohl die Wirkung einer Verfügung haben, soll dies aber nicht; denn diese Wirkung tritt nur bei ungünstigem Ausgang des Rechtsstreits ein, wenn nämlich dem Kläger das Recht rechtskräftig aberkannt wird. Die Prozeßführung dient zur Durchsetzung und Geltendmachung von Rechten. Man kann

[1]) Goldschmidt Zivilprozeßrecht S. 36.

[2]) Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage S. 299.

sie mithin als einen Akt bezeichnen, der zur ordnungsmäßigen Verwaltung von Rechten notwendig ist, also als einen Verwaltungsakt bezüglich eigener und auch fremder Rechte.

II.

Der Ehemann klagt im eignen Namen

1. Da die Prozeßführung keine Verfügung ist, so sind die §§ 1375 ff. BGB. auf die Prozeßführungsbefugnis des Ehemanns nicht anwendbar. Diese, als Ausfluß des ehemännlichen Verwaltungsrechts am eingebrachten Gut der Frau, ist lediglich durch § 1380 BGB. geregelt. Und zwar ist hier der Ehemann, im Gegensatz zu seiner Verfügungsbefugnis generell ermächtigt, zum eingebrachten Gut der Frau gehörende Rechte gerichtlich geltend zu machen. Diese Befugnis hat ihm der Gesetzgeber eingeräumt, weil ihm nur dann ein rechtlich selbständiges Verwaltungsrecht zustehen kann, wenn er im eigenen Namen Prozesse zu führen in der Lage ist, ohne der Zustimmung der Ehefrau oder der ergänzenden Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zu bedürfen. Da aber das von dem Ehemann erstrittene Urteil bei ungünstigem Ausgange des Prozesses mittelbar die Wirkung einer Verfügung hat, so kann dieses nur für und gegen die Frau wirken, wenn der Ehemann auch über das geltend gemachte Recht der Ehefrau zu verfügen befugt ist.[1])

2. a) Das ehemännliche Verwaltungsrecht, mithin auch als ihr Bestandteil das Prozeßführungsrecht, ist nicht etwa als eine Belastung der eingebrachten Rechte anzusehen. Der Ehemann hat nicht die gleiche Stellung wie ein Nießbraucher gemäß den §§ 1030 ff. BGB. Die §§ 1383, 1384 BGB. verweisen zwar auf die Vorschriften des Nießbrauchs. Aber nur die Art und Weise, der Umfang des Erwerbs der Nutzungen und auch der Umfang der mit der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Lasten werden durch die Verweisung auf jene Bestimmungen festgesetzt. Dem Mann steht auch nicht etwa ein doppeltes Verwaltungsrecht zu: einmal als Nutznießer, zum anderen als Verwalter des eingebrachten Gutes. Sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ist vielmehr ein absolutes Recht be-

[1]) Protokolle, B. 4, S. 172.

sonderer Art[1]), das nicht einer dem Nießbrauch ähnlichen Belastung des eingebrachten Gutes gleichzusetzen ist. Mithin ist auch das ehemännliche Prozeßführungsrecht nicht eine Belastung des Frauengutes.

b) Kohler[2]) hat diese Möglichkeit, daß der Träger der Privatrechte und der Prozeßführungsbefugte verschiedene Personen sind, mit Prozeßstandschaft bezeichnet. Diese sei, so wird gesagt, ein zivilistisches Verhältnis der einen Person zum Zivilrecht einer anderen, kraft welchen Verhältnisses es der einen Person zusteht, einen Prozeß zu führen, dessen zivilistische Folgen auf den anderen fielen, also das Verhältnis, kraft dessen der eine sozusagen über das Zivilrecht des anderen walten dürfe. Aber die indirekten zivilistischen Wirkungen träfen das Recht des Dritten, wie eine Disposition, weshalb Prozeßstandschaft häufig mit einem Dispositionsrecht verbunden sei.

Die Definition Kohlers ist allerdings bezüglich der Prozeßstandschaft des Ehemanns zu modifizieren. Kohler stellt diesen Begriff im Anschluß an die Erörterung darüber auf, daß die Veräußerung der streitbefangenen Sache auf den Prozeß ohne Einfluß sei und daß der nicht mehr berechtigte Veräußerer den Prozeß über die Berechtigung seines Nachfolgers führe. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß der Dritte das auf Grund des Prozesses ergehende Urteil gegen sich gelten lassen müsse. Nach § 1380 BGB. ist dies aber nur ausnahmsweise der Fall. In der Regel wirkt das Urteil inter partes und berührt das Recht der Frau nicht, ausgenommen, es wird über ein Recht prozessiert, über das der Mann ohne Zustimmung der Frau auch zu verfügen berechtigt ist. Man kann daher die ehemännliche Prozeßstandschaft als eine aus dem Familienrechte der Verwaltung und Nutznießung fließende Befugnis des Ehemanns bezeichnen, die Rechte der Frau in Aktivprozessen im eigenen Namen geltend zu machen, deren Folgen die Frau aber nur dann treffen, wenn der Ehemann über das geltend gemachte Recht auch ohne Zustimmung der Frau zu verfügen befugt ist.

3. § 1380 BGB. besagt, daß in gewissen Fällen die Rechtskraft des durch den Ehemann bezüglich des eingebrachten Gutes erstrittenen Urteils sich auch auf die Frau erstreckt, während diese Wir-

[1]) Hellwig, Anspruch S. 302.

[2]) Iherings Jahrbücher B. 24, S. 319, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß B. 12, S. 100.

kung in anderen Fällen nicht eintritt. In Rechtskraft kann stets nur das im Rechtsstreit geltend gemachte Recht erwachsen. Wessen Recht der Ehemann in dem Prozeß geltend macht, ob dies nämlich sein Verwaltungsrecht ist, oder das Recht der Frau, ist bestritten. Es ist daher auch zweifelhaft, was in einem derartigen Prozeß rechtskräftig festgestellt wird, was also die Ehefrau gegen sich gelten lassen muß, beziehungsweise was sie nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Erst nach Beantwortung der Frage, welches Recht Streitgegenstand ist, das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes oder das eingebrachte Recht der Frau, kann die Frage der Rechtskrafterstreckung klargestellt werden.

a) Planck[1]) vertritt die Auffassung, daß es sich im Fall des § 1380 BGB. um eine der actio confessoria entsprechende gerichtliche Geltendmachung des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrecht handle. Dieses Recht gelange in Beziehung auf das geltend gemachte Recht durch das den Beklagten verurteilende Erkenntnis zur Anerkennung, während durch das die Klage abweisende Urteil nur im Verhältnis zwischen dem Mann und dem Beklagten festgestellt werde, daß der Mann kraft seines Verwaltungsrechts nicht befugt sei, das Recht der Frau geltend zu machen. Nur insoweit der Mann ohne Zustimmung der Frau zu verfügen berechtigt sei, habe die gerichtliche Geltendmachung des Rechts eine andere Bedeutung, als hier der Prozeß über das Recht der Frau selbst geführt und durch Urteil darüber erkannt werde. —

Planck ist also der Auffassung, daß der Ehemann einmal das Recht der Frau im Rechtsstreit geltend mache, nämlich wenn er hierüber auch zu verfügen berechtigt sei, daß zum anderen aber lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen des ehemännlichen Verwaltungsrechts festgestellt werden solle. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten, zumal die Verschiedenartigkeit des Streitgegenstandes in den beiden angedeuteten Fällen durch nichts gerechtfertigt erscheint. Diese Auffassung wird auch von dem überwiegenden Teil der Literatur[2]) abgelehnt. Herrschend ist vielmehr die Auffassung, daß der

---

[1]) Zu § 1380, Anm. 1.

[2]) Stein-Jonas zu § 52 V. a. 1; Wolff, Familienrecht, § 51, S. 200; Hellwig, Anspruch S. 302f.; Rechtskraft S. 155ff., S. 200ff.; R.-Ger.-Räte-Komm. zu § 1380, Anm. 7; Goldschmidt, Prozeß als Rechtsl., S. 330.

gemäß § 1380 prozessierende Ehemann kraft seines Verwaltungsrechts das Recht der Frau und nicht sein eigenes Verwaltungsrecht geltend macht. Denn § 1380 sagt ja selbst, daß der Ehemann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend zu machen befugt ist. Daß dieses nicht sein Verwaltungsrecht ist, sondern beispielsweise das Eigentum der Frau an einer Sache, versteht sich von selbst.

Ist hiermit eigentlich schon die gegnerische Ansicht widerlegt, so kommt noch hinzu, daß das ehemännliche Nutznießungsrecht nicht dem Nießbrauch gleichzusetzen ist und auch keine Belastung des eingebrachten Gutes darstellt, wie bereits dargelegt ist. Der Nießbraucher macht zwar sein vom Mutterrecht verschiedenes Recht gegen Dritte geltend. Der Ehemann aber, auf dessen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht die Vorschriften des Nießbrauchs nur insoweit Anwendung finden, als dies in den §§ 1383, 1384 bestimmt wird, macht im Gegensatz hierzu das Recht der Frau geltend und zwar dies im eigenen Namen. Mithin ist dieses Recht Streitgegenstand. Da das ehemännliche Verwaltungsrecht nur die Berechtigung enthält, ein der Frau zustehendes Recht zu verfolgen, so ist das Bestehen dieses Rechts Vorfrage, die nicht zur rechtskräftigen Entscheidung gelangt, wenn das zum eingebrachten Gut gehörende Recht bejaht oder verneint wird. Die Ansicht Plancks ist auch aus prozessualen Gründen unhaltbar. Der Charakter der Klage wird dort nach der Wirkung bestimmt, welche das Urteil gegen die Frau hat, je nach der Rechtskrafterstreckung verschieden. Dies widerspricht aber dem Grundsatz, daß sich der Prozeßgegenstand nach dem Klageantrag bestimmt und die Rechtskraft sich gemäß § 322 ZPO. auf den durch Klage geltend gemachten Anspruch bezieht und beschränkt. Soll aber die Frage beantwortet werden, ob das Urteil auch für und gegen die Frau wirkt (§ 1380, Satz 2), so muß doch aus dem Urteil selbst zu ermitteln sein, welches der Inhalt der zu erstreckenden Wirkung ist. Es kann aber nicht umgekehrt sein, daß nämlich aus der Urteilswirkung auf den Inhalt des Urteils geschlossen wird. Planck (a. a. O.) nimmt an, daß die Klage der actio confessoria entspricht. Wenn nun gleichwohl das Recht der Frau, welches in der Klage geltend gemacht wird, zur rechtskräftigen Entscheidung gelangen soll, falls der Mann der Zustimmung der Frau zu einer Verfügung über dieses Recht nicht bedarf, so würde dies bedeuten, daß auch über eine Vorfrage

rechtskräftig entschieden wird. Dieses Resultat ist aber durch § 322 ZPO. ausgeschlossen. Denn wenn das Nießbrauchsrecht des Klägers Streitgegenstand ist, so kann nicht auch über das Eigentum des Bestellers rechtskräftig entschieden werden.[1])

Demnach macht zwar der Ehemann stets den Anspruch seiner Frau geltend. Dennoch klagt er hierbei nicht aus fremden, sondern aus eigenem Recht[2]), welcher Ausdruck häufig in der Judikatur auftaucht, da er ja auf Grund seines Verwaltungsrechts das Recht der Frau gerichtlich geltend macht.

b) Es erwächst also stets das durch den Ehemann geltend gemachte Recht der Ehefrau in Rechtskraft. Ist der Ehemann über das gerichtlich geltend gemachte Recht auch zu verfügen befugt, so bedeutet die rechtskräftige Feststellung des Rechtes der Frau, daß dieses Recht in einem späteren Rechtsstreit, der zwischen dem Gegner des Vorprozesses und der Ehefrau schweben würde, von letzterer nicht mehr wirksam geltend gemacht werden kann. Ihr würde stets die exceptio rei iudicatae entgegengehalten werden können, da sie ja das durch ihren Mann erstrittene Urteil gegen sich gelten lassen muß. Es handelt sich also hierbei um eine Rechtskrafterstreckung auf dritte Personen, die eine Ausnahme von den in den §§ 325–327 ZPO. gegebenen Regeln bildet.

Welchen Inhalt hat nun das Urteil, welches über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes, über das der Ehemann nicht zu verfügen befugt ist, rechtskräftig entscheidet? Staudingers[3]) Auffassung, daß, wie aus § 1380, Satz 2 gefolgert wird, das Bestehen oder Nichtbestehen des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am eingeklagten Recht dem Beklagten gegenüber festgestellt wird, ist abzulehnen. Denn es ist ja bereits dargelegt, daß stets das Recht der Ehefrau Streitgegenstand ist. Mithin kann auch nur dieses Recht in Rechtskraft erwachsen, nicht aber auch das ehemännliche Verwaltungsrecht; dieses wird hierbei von der Rechtskraft nicht betroffen. Auch hier wird also das Recht der Frau rechtskräftig festgestellt, allerdings nur dem Ehemann gegenüber. Wird mithin der Ehemann mit seiner Klage abgewiesen, so wird

[1]) Hellwig, Anspruch S. 302f.

[2]) R.-G. in „Das Recht", 1910, Nr. 3524.

[3]) Zu § 1380, Anm. 1.

ihm das Recht der Frau abgesprochen. Die Frau ist nun ihrerseits nicht gehindert, von neuem Klage zu erheben (§ 1400 BGB.). Wird der Beklagte verurteilt, so wird dadurch das Recht der Frau durch den Mann zur Anerkennung gebracht, nur dem Manne gegenüber ist also das Recht der Frau rechtskräftig festgestellt. Auch dieses Urteil ist ihr gegenüber zwar nicht rechtskräftig. Da es aber dem Ehemann gegenüber als dem Verwalter des Frauengutes in Rechtskraft erwächst, so kommt dies mittelbar auch der Ehefrau zugute. Das ist aber nicht einer Rechtskrafterstreckung des Urteils auf die Ehefrau gleichzusetzen. Denn wenn der Gegner des Vorprozesses eventuell im Wege der negativen Feststellungsklage das Bestehen des durch den Mann zur Anerkennung gebrachten Rechtes der Frau bestreiten wollte, dann könnte ihm in diesem Prozeß seitens der Ehefrau nicht die exceptio rei iudicatae entgegengesetzt werden, da sich ja die Rechtskraft des im Vorprozeß erstrittenen Urteils nicht auf sie erstreckt. Derart gelagerte Fälle lassen erkennen, daß die erfolgreiche Prozeßführung des Ehemannes der Ehefrau wohl die Führung eines Rechtsstreits erspart (§ 1400 BGB.), daß aber diese keinesfalls ebenso gestellt ist, wie wenn eine wirkliche Rechtskrafterstreckung vorliegen würde.

Unzweifelhaft enthält die gesetzliche Regelung der unbeschränkten ehemännlichen Prozeßstandschaft für den Prozeßgegner eine schwere Unbilligkeit.[1]) Dieser muß sich auf den Prozeß einlassen, wenn er der Gefahr des Versäumnisurteils entgehen will. Siegt er, so kann er das Ergebnis seiner Prozeßführung der Trägerin des Rechtes, der Ehefrau, gegenüber nicht verwerten, wenn im Prozeß durch den Ehemann ein Recht geltend gemacht wird, über das dieser ohne Zustimmung der Frau nicht zu verfügen berechtigt ist. Unterliegt er in einem Rechtsstreit über ein gleichartiges Recht, so kommt das Urteil, wie oben dargelegt, dem Subjekt des abgeurteilten Rechtes mittelbar zugute. Nur in den wenigen Fällen, in denen der Mann über das klagend geltend gemachte Recht auch selbständig verfügen kann, ist diese Unbilligkeit nicht gegeben. Andererseits rechtfertigt sich diese Regelung wohl dadurch, daß der Ehemann durch eine gewollt schlechte Prozeßführung mittelbar eine Verfügung über das geltend gemachte Recht herbeiführen kann. Die Prozeßführungs-

[1]) Hellwig, Anspruch S. 300.

befugnis im eigenen Namen müßte dem Ehemann aber unbeschränkt verliehen werden, da ihm bei beschränktem Prozeßführungsrecht auch ein rechtlich selbständiges Verwaltungsrecht nicht zustehen würde. Die Prozeßstandschaft des § 1380 stellt daher gleichzeitig einen Schutz des eingebrachten Gutes dar.

III.

Der Ehemann klagt mit Zustimmung der Frau

Die Fälle, in denen der Ehemann über eingebrachte Rechte Prozesse führt, deren Urteile sich auch auf die Ehefrau erstrecken, sind durch die §§ 1376, 1378 BGB. beschränkt. Die Regel werden daher Prozesse über die Rechte bilden, über welche der Ehemann ohne Zustimmung der Frau nicht zu verfügen befugt ist. In den meisten durch den Mann über eingebrachtes Gut geführten Rechtsstreitigkeiten wird also die Lage des Prozeßgegners in dem oben dargelegten Sinne ungünstig sein. Es besteht daher ein Bedürfnis, eine dahingehende rechtliche Möglichkeit zu finden, daß auch außerhalb der wenigen durch das Gesetz gegebenen Fälle eine Rechtskrafterstreckung des durch den Mann erstrittenen Urteils auf die Frau herbeigeführt werden kann. Dies würde den unleugbar vorhandenen Fehler des Gesetzes beseitigen helfen, das nämlich dem Mann die unbeschränkte Prozeßstandschaft gibt, während die durch ihn erstrittenen Urteile nur in wenigen Fällen dem eingebrachten Gut gegenüber wirksam sind. Ob nun eine Rechtskrafterstreckung dadurch herbeigeführt werden kann, daß der Ehemann mit Zustimmung der Ehefrau den Rechtsstreit führt, soll im folgenden behandelt werden.

1. Eine gesetzliche Bestimmung, die die Zustimmung zur Prozeßführung unmittelbar regelt, ist nicht vorhanden. Es ist aber zu prüfen, ob sich nicht auf sie andere Gesetzesbestimmungen anwenden lassen. Es könnte dann aus diesen Bestimmungen auf den möglichen Inhalt und aus diesem Inhalt auf die Wirkung der Zustimmung zur Prozeßführung geschlossen werden.

a) Das Gesetz hat in den §§ 182 ff. BGB. die Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts geregelt. Hellwig[1]) will diese Vor-

[1]) Anspruch S. 217, 309.

schriften direkt auf die Zustimmung der Ehefrau zur ehemännlichen Prozeßführung anwenden, indem er sagt, daß auch die Zustimmung zur Prozeßführung einen materiell-rechtlichen Inhalt habe. Er begründet dies wie folgt: Die Zustimmung zur Prozeßführung ist kein prozessualer Rechtsakt. Sie bedeutet nicht die Heilung eines prozessualen Mangels. Dies wird dadurch bestätigt, daß das BGB. die Zustimmung zu einem Rechtsstreit nach den in den §§ 182ff. aufgestellten Regeln beurteilt wissen will. Daß dies so ist, erhellt die gesetzliche Regelung für die Passivprozesse der Frau. Die Frau hat die Legitimation zur Prozeßführung schlechthin. Da sie aber keine dem eingebrachten Gut gegenüber wirksamen Verpflichtungen eingehen kann, so sind die Urteile dem Mann gegenüber unwirksam. Will man hier die Zustimmung nicht als Ergänzung eines in keiner Weise vorhandenen prozessualen Mangels auffassen, so bleibt nichts anderes übrig, als auch in dem in Frage stehenden Fall der Zustimmung des Ehegatten eine materiell-rechtliche Bedeutung beizumessen. Die Prozeßführung ist zwar keine Verfügung, aber die Partei bestimmt durch ihre Prozeßführung den Ausfall der Entscheidung und damit die Rechtslage, welche sie im Verhältnis zum Gegner solange als die vorhandene anerkennen muß, als das rechtskräftige Urteil besteht. Bei der Zustimmung zum Rechtsgeschäft wird die Macht eingeräumt, das betreffende Rechtsverhältnis zu gestalten. Bei der Zustimmung zur Prozeßführung wird die Macht eingeräumt, auf dem Wege der Prozeßführung eine Feststellung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen, welche, auch wenn sie mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt, der Zustimmende anerkennen muß. Es müssen daher die §§ 182—185 BGB. in Anwendung kommen.

b) Dem ist insoweit beizutreten, als die Zustimmung der Ehefrau zur ehemännlichen Prozeßführung einen materiell-rechtlichen Charakter hat. Daraus allein kann aber noch nicht die direkte Anwendbarkeit der §§ 182ff. BGB. auf die Zustimmung zur Prozeßführung geschlossen werden. Die Ausführungen Hellwigs beweisen lediglich, daß zwischen der Zustimmung der §§ 182ff. BGB. und der hier behandelten gewisse Parallelen bestehen. Daß diese Parallelen aber eine direkte Anwendung der §§ 182ff. BGB. nicht rechtfertigen, soll folgendes beweisen:

Die Zustimmung der Ehefrau zur ehemännlichen Prozeßführung

entspricht dem Fall der rechtsgeschäftlichen Zustimmung, daß der, der das Rechtsgeschäft vornimmt, hierdurch in die Rechtssphäre des Dritten eingreift. Dieser Dritte muß, um dem Rechtsgeschäft Wirksamkeit zu verleihen, hierzu seine Zustimmung erteilen. Die Zustimmung der Ehefrau zur ehemännlichen Prozeßführung ist nun, wie die der §§ 182ff., eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die das Wirksamwerden der ehemännlichen Prozeßführung der Ehefrau als Trägerin des klagend geltend gemachten Rechtes gegenüber bewirken soll. Prozeßführung und materielles Rechtsgeschäft sind zwar nicht gleichartig. Sie stellen aber beide Rechtshandlungen dar, die auf ein Vermögen einzuwirken geeignet sind. Sowohl die Zustimmung zur Prozeßführung wie auch die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft werden seitens der materiell Berechtigten erteilt, um zu bewirken, daß die Rechtshandlungen dessen, der sonst nicht rechtswirksam für die Berechtigten handeln kann, letzteren gegenüber wirksam werden. Auch hier findet sich eine Parallele zwischen der Zustimmung der §§ 182ff. BGB. und der hier behandelten. Gleichzeitig ist aber gerade hierbei die Verschiedenartigkeit der Rechtslagen ersichtlich; der gemäß den §§ 182ff. BGB. Zustimmende ist in dem der Zustimmung zur Prozeßführung entsprechenden Fall über sein Vermögen verfügungsberechtigt und hat die Fähigkeit, sich rechtswirksam zu verpflichten. Die zustimmende Ehefrau kann aber gemäß § 1400 BGB. nicht mit Wirksamkeit für das eingebrachte Gut ohne Zustimmung des Ehemannes einen Rechtsstreit führen. Sie ist also nicht in gleicher Weise für ihr Vermögen prozeßführungsberechtigt, wie der zu einem Rechtsgeschäft Zustimmende über sein Vermögen verfügen und sich wirksam verpflichten kann. Der zu einem Rechtsgeschäft Zustimmende macht durch seine Einwilligung oder Genehmigung eine Rechtshandlung für sich wirksam, die er mit gleicher Wirkung hätte selbst vornehmen können, während bei der Ehefrau letzteres nicht der Fall ist. Es ist also ersichtlich, daß diese beiden Fälle der Zustimmung ganz verschiedenartig gelagert sind. Hinzu kommt fernerhin, daß die Prozeßführung selbst keine Rechtshandlung ist, vielmehr nur Rechtshandlungen in sich schließen kann. Es bestehen aber gewisse Parallelen zwischen ihnen, wie bereits dargelegt ist. Andererseits sind aber auch ihre Rechtsnaturen, wie eingangs ausgeführt, voneinander

so verschieden, daß sich eine direkte Anwendbarkeit der §§ 182ff. BGB. auf die Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung des Mannes nicht rechtfertigen läßt. Dieser Unterschied tritt besonders dann zutage, wenn man Prozeß und materielles Rechtsgeschäft vom Standpunkt des Kontrahenten beziehungsweise des Prozeßgegners aus betrachtet, dessen Rechtsstellungen in beiden Fällen stark voneinander abweichen. Denn während der Dritte einerseits aus freier Entschließung ein Rechtsgeschäft abschließt, besteht andererseits für ihn, wenn er verklagt wird, eine Einlassungslast, d. h. er ist gezwungen, sich auf den Rechtsstreit einzulassen, um den Prozeß nicht durch Versäumnisurteil verlieren zu müssen.

Bei den vorhandenen Gegensätzen zwischen Prozeßführung und materiellem Rechtsgeschäft wäre daher unter Berücksichtigung der zweifellos zwischen ihnen bestehenden Parallelen nur eine analoge Anwendung der §§ 182ff. BGB. auf die Zustimmung der Ehefrau zur ehemännlichen Prozeßführung möglich. Diese Analogie kann aber nicht unbeschränkt gezogen werden, sondern es ist im einzelnen zu prüfen, inwieweit die §§ 182ff. der Natur der Prozeßführung widersprechen, inwieweit sie also nicht anwendbar sind.

2. Man kann daher nicht sagen, daß analog der Zustimmung zum Rechtsgeschäft, die die Wirksamkeit des Vertrages dem Zustimmenden gegenüber herbeiführt, auch die hier behandelte Zustimmung eine Rechtskrafterstreckung bewirkt. Vielmehr ist hierzu auf den möglichen Inhalt der Zustimmung einzugehen. Dieser ist, da es sich hierbei um eine Willenserklärung handelt, durch Auslegung festzustellen. Die Zustimmung muß also all dasjenige umfassen, was eine Rechtskrafterstreckung herbeizuführen geeignet ist.

a) Haas[1]) hat verschiedene Möglichkeiten erwogen, welchen Inhalt die Zustimmung zur Prozeßführung haben könnte. Er kommt hierbei stets zu dem Ergebnis, daß sich bei der Auslegung dieser Willenserklärung deren Unwirksamkeit ergeben müßte, die Ehefrau durch ihre Zustimmung also nicht eine derartige Erklärung abzugeben in der Lage sei, durch die sie eine Rechtskrafterstreckung des durch den Mann erstrittenen Urteils auf sich bewirken könnte.

Wollte die Ehefrau mit ihrer Zustimmung erklären, daß sie gegen den Prozeß ihres Mannes keinen Widerspruch erhebe, so wäre ihre

[1]) Gruchot B. 45, S. 35ff.

Zustimmung bedeutungslos, da der Mann auch ohne ihre Zustimmung klagen könne.

Einen derartigen Inhalt kann die Zustimmung nicht haben, da sich ein Nichtwidersprechen gegen einen Prozeß und eine Zustimmung zu einem Prozeß keinesfalls decken. Zustimmen bedeutet mehr als nicht widersprechen. Letzteres besagt nur, daß nichts gegen die Prozeßführung unternommen werden soll, es bedeutet aber nicht, wie die Zustimmung, daß der Zustimmende die Prozeßführung auch gegen sich gelten lassen will.

Wollte die Ehefrau durch die Erteilung der Zustimmung erklären, daß sie die von dem Ehemann getroffenen materiell-rechtlichen Verfügungen, wie Vergleich[1]) und Verzicht[1]) gegen sich gelten lassen wolle, so würde auch diese Art der Zustimmung nicht unseren Fall treffen. Durch die Zustimmung soll die Rechtskrafterstreckung eines jeden Urteils herbeigeführt werden. Die Wirkung einer Zustimmung des oben dargelegten Inhalts wäre gemäß § 1375 BGB. die, daß der Mann im Prozeß mit Wirksamkeit für und gegen die Frau Verfügungen vorzunehmen berechtigt ist. Es würde sich also nicht um eine Willenserklärung mit stets eintretender prozeßrechtlicher Wirkung, sondern um eine materiell-rechtliche Zustimmung handeln.

Würde die Ehefrau, so führt Haas weiter aus, erklären, daß das Urteil gegen sie wirksam sein solle, so würde darin die Erklärung liegen, daß sie das Recht, soweit es dem Mann aberkannt ist, nicht mehr gegen den Gegner geltend mache und daß sie die Kosten des Prozesses, zu deren Erstattung ihr Mann dem Gegner gegenüber verurteilt ist, tragen wolle. Würde diese einseitige Erklärung wirksam sein, dann würde durch sie entweder zwischen der Frau und dem Gegner des Mannes ein Schuldverhältnis begründet sein, inhaltsdessen die Frau auf die Geltendmachung ihres Rechts verzichtete und sich zur Tragung der Prozeßkosten verpflichtete, oder es würde auf

[1]) Es wird hier, wie im folgenden, der Standpunkt vertreten, daß Vergleich und Verzicht als prozessuale Rechtsgeschäfte zugleich die Natur von Rechtsgeschäften über den Streitgegenstand haben, also auch materiell, und zwar privatrechtliche Rechtsgeschäfte sind. Vgl. hierzu Gaupp-Stein vor § 1288. VI, 2. Wach B. 1, S. 577. Kohler, Zeitschr. für ziv. Praxis B. 29, S. 34ff. A. M. bezüglich des materiell-rechtlichen Gehaltes des Verzichtes: Hellwig, Anspruch S. 157ff., Rosenberg, S. 430; Hegler, die den Verzicht nur als Prozeßhandlung ansehen und leugnen, daß in ihm ein Doppeltatbestand enthalten sei.

seiten der Frau eine Verfügung über ihr Recht zugunsten des Gegners ihres Mannes getroffen, und die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten übernommen. Beides sei gemäß § 305 BGB. nur durch Vertrag möglich, eine analoge Anwendung des § 185 BGB. aber ausgeschlossen.

Auch diesem Inhalt will die Ehefrau ihre Zustimmung nicht geben. Denn es kann in dieser niemals die Verpflichtung liegen, die Prozeßkosten zu übernehmen. Welchen Sinn sollte eine derartige Erklärung haben? Der Ehemann ist gemäß § 1387 Ziffer 1 BGB. zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht, verpflichtet. Dies ist unabhängig davon der Fall, ob das Urteil für und gegen die Frau wirkt oder nicht wirkt. Es ist daher auch nicht einzusehen, warum sich die Ehefrau dann, wenn sie sich durch ihre Erklärung der Rechtskraft des durch den Mann erstrittenen Urteils unterwerfen will, auch verpflichten soll, die durch diesen Prozeß entstandenen Kosten zu tragen. Wenn sie bei der gesetzlich geregelten Urteilswirkung die Kosten nicht zu tragen hat, dann braucht auch in ihrer Zustimmung zur Prozeßführung, durch die eine gewillkürte Urteilswirkung herbeigeführt werden soll, nicht eine derartige Verpflichtung zu liegen. Denn das Gesetz geht in § 1387 BGB. davon aus, daß der Mann als Korrelat seines Nutzungsrechts gewisse Lasten zu tragen hat. Der Prozeßgegner ist also bezüglich seiner Kosten gesichert, da dem Mann ja die Erträgnisse des Frauenvermögens zur Verfügung stehen. Welchen Zweck sollte es dann noch haben, daß sich die Frau zur Tragung der Kosten verpflichtet, da auch für den Fall der Zustimmung zur Prozeßführung § 1387 BGB. Geltung besitzen muß.

Ist allerdings kein eingebrachtes Frauenvermögen vorhanden, dann ist der Dritte bezüglich der Prozeßkosten sowohl im Falle der Zustimmung der Ehefrau zur ehemännlichen Prozeßführung weniger sichergestellt. Es ist aber nicht einzusehen, warum bei zuletzt erwähnter Möglichkeit der Gegner günstiger gestellt sein soll, als wie das Gesetz dies für den Fall des § 1380 selbst vorsieht. Durch die Zustimmung verpflichtet sich die Ehefrau auch nicht dem Gegner gegenüber, auf eine weitere Geltendmachung des dem Mann aberkannten Rechtes zu verzichten. Ein derartiger Verzicht würde eine Verfügung über eingebrachtes Gut darstellen, da ja die Ehefrau ihr

Recht nicht mehr verwerten kann, sie dieses also auf Grund ihres Verzichtes auf gerichtliche Geltendmachung verloren hätte. Aus diesem Grunde bedürfte sie gemäß § 1395 BGB. hierzu der Zustimmung des Mannes, die nicht ohne weiteres darin zu sehen ist, daß der Mann mit ihrer Zustimmung prozessiert. Denn der Mann wird immer mit dem Willen, den Rechtsstreit zu gewinnen, prozessieren. Er wird sicher nicht wollen, daß für den Fall eines ungünstigen Prozeßausganges die Frau auf die weitere Geltendmachung des Rechts verzichtet. Der Mann müßte daher seinerseits ausdrücklich zu dieser Zustimmung zustimmen, ein Erfordernis, das die Auffassung von Haas als gekünstelt und daher nicht beifallswürdig erscheinen läßt.

Haas ist weiterhin der Auffassung, daß, wollte die Frau mit ihrer Zustimmung erklären, daß das Urteil für sie wirksam sein sollte, auch diese Erklärung unwirksam sein würde. Denn ohne ihre Zustimmung würde aus dem Urteil nur ihrem Mann ein Recht erwachsen, das aber durch ihre einseitige Erklärung nicht auf sie übergehen könne.

Was mit diesem Recht aus dem Urteil gemeint sein soll, kann zweifelhaft sein. Soll diese Bezeichnung für alle Arten von Urteilen Gültigkeit haben, so kann sie nur bedeuten: das durch das Urteil als bestehend festgestellte Recht. Dieses Recht braucht aber nicht auf die Frau überzugehen, da sie ja Trägerin dieses Rechts ist, auch wenn das Urteil nicht für und gegen sie wirkt. Das durch das Urteil als bestehend festgestellte Recht gehört stets zu ihrem eingebrachten Gut, so daß in ihrer Erklärung nicht der Wille enthalten sein kann, dieses Recht erwerben zu wollen.

b) Die Bedeutung der Zustimmung zur Prozeßführung ist vielmehr aus ihrem Wortlaut zu folgern. Es ist daher nicht nötig, der Zustimmung einen Sinn beizulegen, der sich nicht aus ihr selbst ergibt.

Stimmt die Ehefrau der ehemännlichen Prozeßführung zu, so bedeutet dies, daß der Ehemann auf das Frauenvermögen durch Prozeßhandlungen einzuwirken berechtigt sein soll, und daß die Ehefrau die durch den Ehemann getätigten Prozeßhandlungen als gegen sich wirksam anerkennen will. Der Ehemann soll also die Ehefrau bei der Prozeßführung repräsentieren, die Rechtslage soll mithin, obgleich der Ehemann im eigenen Namen handelt, die gleiche sein, wie wenn

die Frau selbst Partei und nicht prozeßrechtliche Dritte wäre. Wenn die Ehefrau durch ihren Mann im Prozeß repräsentiert wird, so müßte hiervon die Folge sein, daß sie auch der Rechtskraft des Urteils unterworfen wäre. Denn wenn sie durch ihre Zustimmung erklärt, daß sie bezüglich der Prozeßhandlungen ebenso wie eine Partei behandelt werden will, so müßte auch das auf Grund des Prozesses ergehende Urteil für und gegen sie wirken. Ob dem aber nicht Bedenken entgegenstehen, darauf ist im folgenden einzugehen.

3. a) Eine derartige Wirkung der Zustimmung zur Prozeßführung, daß das Urteil für und gegen die Frau wirkt, hat ein Teil der Literatur[1]) abgelehnt. Insbesondere ist Planck der Auffassung, daß durch die Zustimmung außerhalb der in § 1380 BGB. angeführten Fälle eine Rechtskrafterstreckung nicht herbeigeführt werden könne. Er geht hierbei von dem bereits abgelehnten Standpunkt aus, daß die Klage des Ehemannes, mit der er ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gerichtlich geltend mache, eine actio confessoria darstelle. Es könne daher, so wird ausgeführt, die Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung des Mannes ebensowenig eine Wirkung haben, wie die Zustimmung eines Eigentümers einer Sache in einem Prozeß, in welchem ein Nießbraucher sein Recht gegen Dritte geltend macht.

Daß diese Argumentation nicht gegen die Rechtskrafterstreckung des durch den Mann erstrittenen Urteils auf die Frau spricht, ergibt sich daraus, daß die Klage des Mannes nicht, wie dargelegt, der actio confessoria gleichzusetzen ist.

Da bereits festgestellt ist, daß der Ehemann stets das materielle Recht der Frau geltend macht, so entfällt damit auch ein weiteres Eingehen auf die Auffassung Plancks.

Planck führt weiterhin aus, daß, würde durch die Zustimmung eine Rechtskrafterstreckung herbeigeführt werden, die Folge sein müßte, daß die Frau ein zugunsten des Mannes ergangenes Urteil durch nachträglich erteilte Zustimmung für sich wirksam machen könnte. Für diese Auffassung spräche die Zustimmung zu einer Verfügung des Mannes über eingebrachtes Gut sowie § 1400, daß nämlich, wenn die Frau mit Zustimmung des Mannes ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gerichtlich geltend mache, das Ur-

[1]) Haas a. a. O. S. 36, Planck IV, zu 1380, Anm. 9. Ihering B. 46, S. 229.

teil auch für und gegen den Mann wirke. Die dagegen sprechenden Gründe würden aber überwiegen. Der Beklagte dürfte unbillig benachteiligt sein, wenn die Frau das zugunsten des Mannes ergehende Urteil durch ihre nachträgliche Genehmigung für sich wirksam machen könnte, obwohl der Beklagte bei dem Prozeß nur den Mann als Prozeßgegner gegen sich habe und deshalb in Beziehung auf Beweismittel, zum Beispiel Eideszuschiebung, wie betreffs der Möglichkeit der Widerklage sich in weit ungünstigerer Lage befinde, wenn die Frau Prozeßpartei wäre.

b) Planck lehnt also lediglich aus Billigkeitserwägungen die Erweiterung der Rechtskraft des durch den Mann erstrittenen Urteils auf Grund der Zustimmung der Frau ab. Auch die Protokolle[1]) tun dies aus den gleichen Gründen. Wenn auch die Entstehungsgeschichte gegen die Möglichkeit spricht, daß die Frau durch ihre Zustimmung eine Rechtskrafterstreckung auf sich herbeiführen kann, so darf dies allein nicht den Grund dafür bilden, diese Möglichkeit zu verneinen. Es ist vielmehr darauf einzugehen, ob der Prozeßgegner, wenn durch die Zustimmung der Frau eine Rechtskrafterstreckung herbeigeführt wird, tatsächlich schlechter gestellt wäre, als wenn die Ehefrau allein ihm als Prozeßgegner gegenüber stände, denn dieser tritt ja nur zu dem Ehemann in prozeßrechtliche Beziehungen, während das Urteil auch für und gegen die Frau wirken soll. Diese Frage ist allerdings nicht speziell unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen Genehmigung der Ehefrau, sondern ganz allgemein zu behandeln. Denn es ist ja noch gar nicht festgestellt, ob und wie lange die Frau nachträglich genehmigen kann, d. h. inwieweit im einzelnen die §§ 182 ff. hier anwendbar sind.

Es ist daher lediglich auf die generelle Frage einzugehen, inwieweit durch eine eventuelle Rechtskrafterstreckung die Stellung des Prozeßgegners verschlechtert werden würde.

Zuzugeben ist einmal, daß der Dritte in einem derartigen Rechtsstreit nicht einen ihm gegen die Frau zustehenden Anspruch mit der Widerklage geltend machen kann, da nicht die Ehefrau, sondern nur der Mann sein Prozeßgegner ist, Kläger und Widerbeklagter aber dieselbe Person sein müssen. Auch bezüglich einer eventuellen Eideszuschiebung ist der Dritte schlechter gestellt. Der Dritte kann zwar

[1]) B. IV, S. 172.

dem Ehemann den Eid über Tatsachen zuschieben (§ 445 ZPO.), die in vor der Eheschließung liegenden Handlungen der Frau bestehen. Der Mann wäre in diesem Fall als Rechtsnachfolger der Frau anzusehen.[1]) Allerdings würde dieser Eid die erleichterte Form des § 459 II haben müssen. Bezüglich der während der Ehe durch die Frau vorgenommenen Handlungen ist eine Eideszuschiebung nicht möglich, da ja diese Tatsachen nach der quasi-Rechtsnachfolge eingetreten sind. Weiterhin ist der Mann auch nicht Vertreter der Frau, sondern selbst Partei. Demgegenüber kann aber die Frau als Zeugin vernommen werden, da sie ja, auch wenn sich die Rechtskraft des Urteils auf sie erstreckt, prozeßrechtlich Dritte ist.

Eine gewisse Verschlechterung der Lage des Prozeßgegners ist hierbei allerdings nicht zu leugnen. Diese Situation würde aber keinesfalls vereinzelt dastehen, sie ist in gleicher Weise vorhanden, wenn der Mann über eingebrachte Rechte prozessiert, über die er ohne Zustimmung der Frau zu verfügen befugt ist.

Man kann daher nicht lediglich aus Billigkeitserwägungen eine durch die Zustimmung zu bewirkende Rechtskrafterstreckung ablehnen, zumal auch die Stellung des Gegners im Prozeß nicht in erheblichem Maße verschlechtert wird. Fraglich ist aber, ob nicht noch andere Gründe gegen eine derartige Rechtskrafterstreckung sprechen.

Der Gesetzeswortlaut steht allerdings der Möglichkeit entgegen, daß die Ehefrau durch Erteilung der Zustimmung zur Prozeßführung des Mannes eine Rechtskrafterstreckung des durch diesen erstrittenen Urteils auf sich herbeiführen kann. Denn das Gesetz erwähnt nur den Fall, in dem der Mann befugt ist, ohne Zustimmung der Frau über das klageweise geltend gemachte Recht zu verfügen, indem ihm also kraft Gesetzes eine derartige Verfügungsbefugnis zusteht.

c) Hieraus ist aber mit einem großen Teil der Judikatur[2]) und Literatur[3]) zu schließen, daß für die Erstreckung der Rechtskraft offensichtlich nur die Verfügungsbefugnis des Mannes über das klagend geltend gemachte Recht wesentlich ist. Demnach kann es keinen

[1]) Sydow-Busch zu § 445, Anm. 2.

[2]) R.-G., Bd. 77 S. 35, Bd. 92 S. 133, Bd. 96 S. 97.

[3]) Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage S. 198, S. 330, Hellwig, Anspruch S. 330. Wolff § 51 III. Gaupp-Stein zu § 52 A 1.

sachlichen Unterschied begründen, ob diese Verfügungsbefugnis auf Gesetz oder auf einer Willenserklärung der Frau beruht. Gestattet die Frau ihrem Mann, über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen, so ist der Mann genau so gestellt, als ob ihm diese Befugnis unmittelbar kraft Gesetzes zusteht. Als wesentlich ist daher nur der Besitz der materiellen bzw. prozessualen Verfügungsmacht auf seiten des Mannes anzusehen. Es ist daher irrelevant, ob er diese Verfügungsmacht kraft Gesetzes hat, oder ob diese Lücke, welche das BGB. durch den § 1375 in sein Verwaltungsrecht eingerissen hat, durch den Willen der Frau ausgefüllt wird. Schon danach muß es als dem Sinn des § 1380 entsprechend angesehen werden, daß dieser sich nicht bloß auf solche Fälle bezieht, in denen der Mann kraft Gesetzes die Verfügungsbefugnis über das Recht der Frau hat, sondern auch auf diejenigen Fälle, in denen dem Mann diese Verfügungsbefugnis durch eine Erklärung der Frau beigelegt worden ist. Eine solche Verfügungsmacht im Bereich der Prozeßführung erlangt der Mann auch dann, wenn er im eigenen Namen die Rechte der Frau an dem eingebrachten Gut mit deren Zustimmung im Prozeß geltend macht, da er durch eine solche Zustimmung auch das Recht erlangt, über eingebrachtes Gut zu verfügen. Denn hat die Frau der Prozeßführung zugestimmt, so muß sie z. B. auch etwaige Verzichtserklärung des Mannes auf den eingebrachten Anspruch gegen sich gelten lassen, wie denn überhaupt nicht einzusehen ist, warum die Frau nicht genau so gut durch ihre Zustimmung zur Prozeßführung die Wirksamkeit des Urteils zu ihren Gunsten herbeiführen könnte, wie dadurch, daß sie ihrem Mann Vollmacht gibt.

Das Reichsgericht[1]) hat allerdings derart nur für den Fall entschieden, daß die Zustimmung der Frau im Rechtsstreit des Mannes ausdrücklich festgestellt worden ist, ohne letzteres allgemein zum Erfordernis einer eventuellen Rechtskrafterstreckung machen zu wollen. Es hat aber nicht zu der Frage Stellung genommen, ob die Zustimmung der Frau die gleichen Folgen nach sich zieht, wenn deren Vorhandensein im Rechtsstreit des Mannes nicht in Erscheinung getreten ist.

4. Die Frage, inwieweit die Zustimmung der Frau ausdrücklich in Erscheinung zu treten hat, ist zugleich die Frage danach, inwieweit

[1]) Bd. 92, S. 134.

die §§ 182ff. BGB. im einzelnen hier anwendbar sind. Denn wenn man der Auffassung sein wollte, daß die Zustimmung der Frau im Rechtsstreit des Mannes ausdrücklich als vorhanden festgestellt sein muß, um eine Rechtskrafterstreckung bewirken zu können, so würde dies eine analoge Anwendbarkeit des § 182 Abs. 1 und 2 ausschließen.

a) Gemäß § 182 Abs. 2 bedarf die Zustimmung nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form. Sie kann mithin formlos, und zwar stillschweigend, durch konkludente Handlungen erteilt werden, ohne daß ihr Vorhandensein ausdrücklich in Erscheinung zu treten braucht. Verlangt man letzteres von der Zustimmung zur Prozeßführung, so würde dies zwar kein Formerfordernis im technischen Sinne darstellen. Die Zustimmung zur Prozeßführung wäre aber auch nicht in ihrer Erscheinungsform derart, wie der des § 182 Abs. 2 BGB. Ihre Wirksamkeit wäre an eine Voraussetzung gebunden, für die sich weder im § 182 Abs. 2 BGB. noch in einer anderen Bestimmung eine gesetzliche Stütze finden ließe.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob dieses Erfordernis überhaupt einen praktischen Wert hat. Denn träte die Zustimmung ausdrücklich in Erscheinung, so würde zwar dem Gegner schon im Rechtsstreit mit dem Ehemann Gewißheit darüber verschafft werden, daß das Urteil für und gegen die Frau wirkt bzw. nicht wirkt. Die Kenntnis dieser Tatsache ist aber für den Prozeß selbst ohne Bedeutung, da, wenn sogar das Fehlen der Zustimmung im Rechtsstreit festgestellt wird, der Gegner aus diesem Grunde eine Abweisung der Klage nicht ververlangen kann. Aber auch für einen späteren Prozeß, in dem die Ehefrau das von dem Ehemann im Vorprozeß bereits klagend geltend gemachte Recht nun ihrerseits geltend machen wollte, wäre die ausdrückliche Feststellung der Zustimmung der Frau im Prozeß des Mannes ebenfalls ohne Bedeutung. Denn wenn im Prozeß des Mannes zwischen den Parteien darüber verhandelt und festgestellt worden wäre, daß der Ehemann die von ihm im eigenen Namen eingeklagten Ansprüche seiner Frau mit deren Zustimmung geltend mache, so wäre dieses für die Frau nicht bindend, wenn sie ihrerseits dieselben Ansprüche gerichtlich geltend machen wollte. Diese Feststellung nimmt nicht an der Rechtskraft des über den Anspruch entscheidenden Urteils teil. Der Frau gegenüber wird damit keinesfalls

rechtskräftig festgestellt, daß sie tatsächlich zugestimmt hat. Sie kann daher immer noch in dem Rechtsstreit, in dem sie denselben Anspruch noch einmal geltend machen will, bestreiten, daß sie im Vorprozeß zugestimmt hat. Sie kann damit dem Gegner die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache abschneiden.

Diese ausdrückliche Feststellung der Zustimmung der Ehefrau im Prozeß des Mannes bietet daher dem Gegner keine Garantie dafür, daß die Ehefrau dasselbe Recht gegen ihn nicht noch einmal erfolgreich geltend machen kann. Er hätte stets im Rechtsstreit der Ehefrau zu beweisen, wenn dies bestritten wird, daß seine Gegnerin zu der Prozeßführung ihres Ehemannes ihre Zustimmung erteilt hat. Wird dieses allerdings zugestanden, so wäre der Gegner des Beweises überhoben. Auch hierfür ist es aber irrelevant, ob die Zustimmung im Vorprozeß festgestellt worden ist oder nicht. Durch eine derartige Feststellung können daher für den Gegner eventuelle nachteilige Weiterungen nicht vermieden werden, wie insbesondere nicht die, daß die Ehefrau bei einem ungünstigen Ausgang des Rechtsstreits des Mannes nun ihrerseits denselben Anspruch durchzusetzen versucht.

Wenn der Ehemann aber aus einem zum eingebrachten Gut gehörenden Anspruch auf Leistung an sich klagt, dann muß in einem derartigen Rechtsstreit allerdings die Zustimmung der Frau ausdrücklich geltend gemacht werden. Diese Zustimmung ist aber nicht etwa die hier behandelte, sondern die des § 1375 BGB. Denn die Frau muß in die Verfügung des Mannes einwilligen, die in der Annahme der eingeklagten Leistung besteht. Macht der Ehemann die Zustimmung der Ehefrau nicht ausdrücklich in der Klage geltend, so besitzt er nicht die Aktivlegitimation. Denn er behauptet ja dann nicht seine materielle Berechtigung, Leistung an sich verlangen zu dürfen. Der Beklagte würde auch Gefahr laufen, doppelt leisten zu müssen, da er sich durch Leistung an den Ehemann von seiner Verbindlichkeit nicht befreien könnte. Ist aber die Zustimmung behauptet und auch bewiesen, dann könnte die klägerische Aktivlegitimation nicht mehr bestritten werden und es wäre sachlich außer Zweifel gestellt, daß der Beklagte mit befreiender Wirkung an den Mann leisten darf.

Diese Art der Zustimmung, die aus prozessualen Gründen im

Rechtsstreit behauptet werden muß, ist also begrifflich von der hier behandelten Zustimmung zur Prozeßführung zu trennen. Sie hat aber, wenn der Ehemann den klagend geltend gemachten Anspruch durchsetzt, die gleiche Wirkung, wie jene: wenn der Beklagte mit befreiender Wirkung an den klägerischen Ehemann geleistet hat, dann kann die Ehefrau denselben Anspruch nicht mehr mit Erfolg geltend machen.

Im übrigen dürfte aber in der Zustimmung zur Prozeßführung auch die Zustimmung zur Annahme der geschuldeten Leistung enthalten sein. Eine besondere, gemäß § 1375 BGB. zu erteilende Einwilligung oder Genehmigung erscheint demnach überflüssig.

Es besteht mithin kein Bedürfnis, die äußere Erscheinungsform der Zustimmung zur Prozeßführung abweichend von § 182 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. zu regeln. Sie kann daher sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend, dem Ehemann, wie auch dessen Prozeßgegner gegenüber erklärt werden.

b) Auch gegen eine analoge Anwendbarkeit des § 183 BGB. bestehen keine Bedenken. Und zwar muß die Zustimmung zur Prozeßführung bis zu dem Zeitpunkt widerruflich sein, der der Vornahme des Rechtsgeschäftes gemäß § 183 BGB. entspricht. Dieser Zeitpunkt ist der der Klageerhebung, durch welche die Rechtshängigkeit herbeigeführt wird (§ 263 ZPO.). Ebenso wie derjenige, welcher ein Rechtsgeschäft tätigt, mit der Vornahme dieses Geschäftes zu seinem Kontrahenten in rechtsgeschäftliche Beziehungen tritt, ebenso entstehen durch die Rechtshängigkeit prozessuale, durch das Prozeßgesetz geregelte Beziehungen zwischen den Parteien. Beide Zeitpunkte sind also insofern gleich, als der mit Zustimmung Handelnde hier dem Dritten in rechtlich relevanter Weise gegenübertritt. Mithin muß die der ehemännlichen Prozeßführung zustimmende Ehefrau die Handlungen des Ehemannes von diesem Zeitpunkt an gegen sich gelten lassen und kann dies dann nicht mehr durch einen Widerruf ihrer Zustimmung verhindern.

c) Die Zustimmung der §§ 182ff. BGB. umfaßt begrifflich sowohl die vor Abschluß des Rechtsgeschäfts liegende Einwilligung, wie die nach dessen Vornahme erteilte Genehmigung. Dagegen, daß die Prozeßführung auch nach Klageerhebung, dem der Vornahme des Rechtsgeschäfts analogen Zeitpunkt, wirksam genehmigt werden

kann und daß die Genehmigung dann auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurückwirkt, bestehen keinerlei Bedenken. Wie lange dies aber möglich ist, insbesondere aber, ob eine wirksame Genehmigung der Frau nach der Fällung des Endurteils oder sogar nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen kann, ist fraglich. Goldschmidt[1]) ist der Auffassung, daß die Ehefrau noch nach Abschluß des Prozesses durch rechtskräftiges Urteil die Prozeßführung des Mannes genehmigen könnte, ohne allerdings hierfür eine nähere Begründung zu geben. Dieser Standpunkt enthält aber zu schwere Unbilligkeiten dem Beklagten gegenüber, um ihn widerspruchslos billigen zu können. Die Ehefrau würde ja dann nur noch nach Rechtskraft des Urteils die Prozeßführung des Mannes genehmigen. Sie könnte hierdurch vermeiden, daß auch ein ungünstiges Urteil gegen sie wirkt, was ja bei einer Einwilligung oder bei einer in einem vorherigen Zeitpunkt erteilten Genehmigung unvermeidbar ist. Ja nach weiter, die Ehefrau könnte solange die Genehmigung hinauszögern, bis der Gegner seinerseits das Bestehen des der Frau zuerkannten Rechtes vermittels einer negativen Feststellungsklage zu bestreiten versuchen würde. Sie würde dann erst genehmigen, um diesem die exceptio rei iudicatae entgegenhalten zu können. Sie selbst würde sich aber in der Zwischenzeit die Möglichkeit offenhalten, gegen den Prozeßgegner ihres Mannes vorzugehen, ohne daß dieser eine Abweisung der Klage vermittels der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache herbeiführen könnte. Die Erweiterung der Rechtskraft des durch den Mann erstrittenen Urteils würde also lediglich von der Willkür der Frau abhängen, die hierbei ohne jegliches Risiko zu handeln in der Lage wäre. Weiterhin würde die Auffassung Goldschmidts dazu führen, den Fehler des Gesetzes noch zu verschärfen, der darin besteht, daß § 1380 BGB. dem Ehemann die unbeschränkte Prozeßstandschaft eingeräumt hat, während sich die Rechtskraft des durch den Mann erstrittenen Urteils auf die Frau nur in wenigen Fällen erstreckt. Der Beklagte hätte nämlich dann bei Abweisung der Klage des Ehemannes stets einen Rechtsstreit mit der Frau zu gewärtigen, während im Falle der Verurteilung der Frau das durch den Mann erstrittene Urteil durch ihre Genehmigung für sich wirksam machen würde. Letztere Möglichkeit ist aber durch den § 1380 BGB. nicht

[1]) Prozeß als Rechtslage S. 198.

gegeben, so daß hier eine durch nichts gerechtfertigte Verschlechterung der Stellung des Beklagten der gesetzlichen Regelung gegenüber eintreten würde.

All dies erhellt, daß die Möglichkeit einer wirksamen Genehmigung nach Rechtskraft des durch den Mann erstrittenen Urteils zu starken Unbilligkeiten dem Beklagten gegenüber führen würde.

Das Gesetz selbst kennt zwar in gewissen Fällen eine nach Rechtskraft des Urteils erteilte wirksame Genehmigung. Denn ist in einem Rechtsstreit ein Urteil ergangen, das einen von Amts wegen zu berichtigenden Mangel der gesetzlichen Vertretung (§ 56 ZPO.) nicht berücksichtigt, so ist gegen diese Entscheidung gemäß § 579 Ziff. 4 ZPO. die Nichtigkeitsklage zulässig. Die Nichtigkeit kann durch Genehmigung geheilt werden (vgl. § 551 Ziff. 5 ZPO.). Mit einer nach Rechtskraft des Urteils erteilten Genehmigung entfällt die Nichtigkeitsklage (§ 579 Ziff. 4 ZPO.). Ein gleiches gilt für den Fall, daß der Mangel der Vollmacht (§ 88 Abs. 2 ZPO.) unbemerkt geblieben ist. Diese Art der Genehmigung ist aber mit der hier behandelten nicht vergleichbar. Denn es handelt sich hierbei um Urteile, die auf Grund von Verfahrensmängeln nichtig sind, die aber für und gegen die Parteien bis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage wirken. Hierbei bleibt es den Parteien überlassen, ob sie das Urteil durch Genehmigung voll wirksam machen, oder dessen Nichtigkeit geltend machen wollen. Derartige Möglichkeiten müssen auch den Parteien offenstehen, da sie ein mangelfreies Urteil verlangen können und daher gegen ein mit Mängeln behaftetes vorzugehen in der Lage sein müssen, wenn es für sie ungünstig ist. Wenn es allerdings für sie günstig ist, so spricht auch nichts dagegen, daß sie die Nichtigkeit dieses Urteils durch Genehmigung heilen können. Diese einer unwirksamen Entscheidung zur Wirksamkeit verhelfende Genehmigung ist jedenfalls mit der hier behandelten, durch die eine Erweiterung der Rechtskraft eines prozessual wirksamen Urteils herbeigeführt werden soll, nicht vergleichbar.

Um zu einer Lösung der hier behandelten Frage zu kommen, d. h. um den Zeitpunkt feststellen zu können, in dem spätestens die Prozeßführung des Mannes durch die Frau wirksam genehmigt werden kann, soll eine Analogie zur rechtsgeschäftlichen Genehmigung des § 184 BGB. gezogen werden.

Ein Rechtsgeschäft kann begrifflich nur solange genehmigt werden, als es besteht. Eine Genehmigung ist also dann beispielsweise ausgeschlossen, wenn der eine Teil von dem Rechtsgeschäft zurückgetreten ist. Durch die Vornahme eines Rechtsgeschäfts wird ein Rechtsverhältnis begründet, das unter den Beteiligten Rechte und Pflichten auslöst. Genehmigt also derjenige, in dessen Rechte durch die Vornahme des Geschäftes eingegriffen wird, dieses, so verhilft er damit dem auf Grund des Rechtsgeschäftes entstandenen Rechtsverhältnis zur Wirksamkeit. Auch dieses ist natürlich nur solange möglich, wie das Rechtsgeschäft besteht. Denn bei dessen Aufhebung erlischt auch das Rechtsverhältnis.

Mit der Rechtshängigkeit beginnt der Prozeß. Der Prozeß ist einmal, als die Gesamtheit der Gerichts- und Parteihandlungen, die nacheinander vollzogen werden, Verfahren, zum anderen, als die Gesamtheit der prozessualen Rechtsbeziehungen, die als Folge der Klageerhebung zwischen Gericht und Partei entstehen, ein Rechtsverhältnis.[1]) Der Prozeß ist also eine rechtliche und zwar durch das Prozeßrecht geregelte Beziehung zwischen den Prozeßsubjekten. Der Prozeß ist nicht nur eine Aufeinanderfolge von Partei- und Gerichtshandlungen, sondern auch die Zusammenfassung der durch die Prozeßführung ausgelösten Rechtsbeziehungen. Es ist für die vorliegende Betrachtung gleichgültig, ob man mit Kohler[2]) sagen will, das Prozeßrechtsverhältnis bestehe nur unter den Parteien, oder ob man mit Bülow[3]) annimmt, daß das Prozeßverhältnis ein dreiseitiges, zwischen beiden Parteien und dem Gericht bestehendes Rechtsverhältnis sei, oder mit Hellwig[4]), daß der Prozeß eine zweiseitige zwischen je einer Partei und dem Staat vorhandene rechtliche Beziehung darstelle. Denn nicht die Subjekte, sondern nur der Inhalt des Prozeßrechtsverhältnisses ist hier von Bedeutung. Dieses ist also

[1]) Vgl. Bülow: Die Lehre von den Prozeßeinreden und die Prozeßvoraussetzungen, Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage, a. A. Planck (B. 1, S. 206), der der Meinung ist, daß der Prozeß fortlaufend eine Reihe von Rechtsverhältnissen lediglich erzeuge, Kisch I § 2, VII 3, der der Auffassung ist, daß es in dem Begriff des Prozeßrechtsverhältnisses lediglich Bindungen gäbe, Rechtsverhältnis mindestens eine von der üblichen abweichende Bedeutung habe.

[2]) Prozeß als Rechtsverhältnis S. 6.

[3]) Das Geständnisrecht S. 78 Anm. 1.

[4]) System Bd. 2 S. 37.

ein sich durch Prozeßhandlungen, insbesondere der Parteien, fortentwickelndes Rechtsverhältnis. Die einzelnen Stufen der Entwicklung nennt man Rechtslagen, deren charakteristisches Merkmal es ist, daß sie keine selbständige Bedeutung und Wirkung haben, sondern nur als Vorstufe der folgenden Prozeßlage und als Grundlage des Urteils bedeutsam sind.[1]) Sie wirken nur in dem Endurteil und entbehren jeder Bedeutung und Wirkung, wenn es nicht zu einem Urteil in dem Rechtsstreit kommt.[2]) Der Prozeß ist also als Einheit anzusehen, der durch eine Prozeßhandlung, nämlich durch die Klageerhebung hervorgerufen, und durch Prozeßhandlungen weiter entwickelt wird. Er ist selbstverständlich kein Rechtsverhältnis materieller, sondern prozeßrechtlicher Art, da sein Inhalt ja durch das Prozeßgesetz geregelt wird.

Zwischen dem Rechtsgeschäft und seiner Beziehung zum Rechtsverhältnis einerseits, sowie zwischen der Summe der Prozeßhandlungen und ihrer Beziehung zu dem Prozeßrechtsverhältnis andererseits bestehen Parallelen. Das materielle Rechtsverhältnis wird durch die Vornahme des Rechtsgeschäftes hervorgerufen und gleichzeitig auch gestaltet. Dem Rechtsgeschäft entspricht im Prozeß die Summe aller vorgenommenen Prozeßhandlungen. Denn eine Prozeßhandlung schafft ja nur eine Rechtslage, die an sich bedeutungslos ist. Der Prozeß würde in diesem Fall nicht bis zum Urteil gedeihen können. Durch die Klageerhebung allein z. B. wird nur der Prozeß hervorgerufen, das Prozeßrechtsverhältnis aber noch nicht abschließend gestaltet. Das Rechtsgeschäft schafft und gestaltet dagegen gleichzeitig das hervorgerufene Rechtsverhältnis: der Kaufvertrag allein begründet schon selbständig alle Rechte und Pflichten der Kontrahenten. Mithin ist das Rechtsgeschäft der Summe der Prozeßhandlungen, das Rechtsverhältnis dem Prozeßverhältnis analog zu behandeln.

Genehmigt derjenige ein durch einen Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft, in dessen Rechte durch dieses eingegriffen worden ist, so sagt er damit, daß er das durch das Rechtsgeschäft hervorgerufene Rechtsverhältnis gegen sich gelten lassen wolle. Er will also selbst aus diesem berechtigt und verpflichtet sein.

---

[1]) Vgl. Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage.

[2]) Rosenberg, Lehrbuch S. 301 ff.

Stimmt die Ehefrau der Prozeßführung des Ehemannes nachträglich zu, so genehmigt sie die Summe der von diesem vorgenommenen Prozeßhandlungen. Sie will also die durch diese Prozeßhandlungen geschaffene Rechtslage gegen sich gelten lassen. Gleichzeitig stimmt sie hierbei den durch den Ehemann noch vorzunehmenden Prozeßhandlungen zu. Hieraus muß sich ergeben, daß die Prozeßführung nur solange genehmigt werden kann, als das Prozeßrechtsverhältnis besteht. Das Vorhandensein von Rechtslagen setzt ja das Bestehen eines Prozeßrechtsverhältnisses voraus. Es ist also hier die gleiche Situation, wie im Falle der Genehmigung gemäß § 184 BGB.

Fraglich ist nur, wann der Prozeß beendet ist. Hellwig[1]) und Stein[2]) sind der Auffassung, daß das Prozeßverhältnis seinen Abschluß durch die Fällung des Endurteils findet. Dem ist aber nicht zuzustimmen. Der Prozeß kann nur dann beendet sein, wenn das Rechtsschutzziel erreicht ist. Dies ist aber erst bei Eintritt der Rechtskraft des Endurteils der Fall. Im übrigen gibt es auch nach Fällung des Urteils noch Rechtslagen, die durch Vornahme von Prozeßhandlungen, nämlich durch Einlegung von Rechtsmitteln verändert werden können. Es ist daher mit Rosenberg[3]) zu sagen, daß das Prozeßverhältnis mit dem Eintritt der Rechtskraft der gefällten Entscheidung sein Ende findet.

Daraus ergibt sich, daß eine Genehmigung der ehemännlichen Prozeßführung durch die Ehefrau nach Eintritt der Rechtskraft unwirksam sein muß. Sie ist vielmehr nur solange möglich, als das Urteil noch durch Rechtsmittel anfechtbar ist.

IV.

Die Frau klagt im eignen Namen

1. Die Prozeßführungsbefugnis der Ehefrau bezüglich der zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte ist durch § 1400 BGB. geregelt. Bei der Betrachtung des Falles, daß die Ehefrau die eingebrachten Rechte im eigenen Namen klagend geltend macht, ist § 1400 Abs. 1 BGB. auszuschalten. § 1400 Abs. 2 BGB. regelt all-

[1]) System Bd. 4 S. 38.
[2]) Stein, Grundriß S. 7.
[3]) Lehrbuch S. 302.

gemein die Prozeßführungsbefugnis der Ehefrau in Aktivprozessen. Diese ist dann vorhanden, wenn die Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes klagt. § 1400 Abs. 1 BGB. regelt die Aktiv- und Passivprozesse, die durch die Frau über eingebrachtes Gut geführt werden. Dort wird bezüglich der Aktivprozesse gesagt, daß das durch die Frau erstrittene Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam sei, falls die Frau ohne dessen Zustimmung geklagt habe. Da sie aber gemäß § 1400 Abs. 2 BGB. ohne dessen Zustimmung eingebrachte Rechte gar nicht klagend geltend machen kann, so kann § 1400 Abs. 1 außer den Passivprozessen nur den Sonderfall regeln, daß die an sich gebotene Klageabweisung, sei es infolge eines Irrtums, sei es infolge der Kollussionen der Parteien, unterblieben war.[1]) Für die vorliegende Betrachtung der durch die Frau über eingebrachtes Gut geführten Aktivprozesse ist daher § 1400 Abs. 1 BGB. nicht verwertbar. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt in ihrer Regelung der Passivprozesse.

2. Klagt also die Frau im eigenen Namen ohne Zustimmung des Ehemannes ein Recht des eingebrachten Gutes ein, so wäre sie mit ihrer Klage abzuweisen. Ob dies ab instantia oder ab actione zu geschehen hat, als was mithin der Mangel der ehemännlichen Zustimmung prozessual anzusehen, und ob dieser von Amts wegen zu berücksichtigen ist, darüber herrscht Streit in der Literatur. Sicherlich ist das Fehlen der Zustimmung kein Mangel im Sinne des § 56 ZPO. Insbesondere ist auch die ohne Zustimmung des Mannes klagende Frau prozeßfähig; denn sie wird gemäß § 52 Abs. 2 ZPO. in ihrer Prozeßfähigkeit dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt. Die ehemännliche Zustimmung ist auch keine Prozeßvoraussetzung, wie die Parteifähigkeit oder die Legitimation des gesetzlichen Vertreters oder die erforderliche Ermächtigung zur Prozeßführung. Ihr Fehlen ist daher auch nicht im Sinne des § 56 ZPO. von Amts wegen zu berücksichtigen.

Zweifelhaft ist, ob die ehemännliche Zustimmung Bestandteil der Aktivlegitimation der Frau ist. Wäre dies nicht der Fall, so brauchte ihr Vorhandensein nicht in der Klage geltend gemacht zu werden, die Klage wäre dann schlüssig, auch ohne daß die ehemännliche Zustimmung behauptet werden müßte.

[1]) Motive Bd. 4 S. 232 zu den §§ 1302, 1303.

a) Diese Auffassung vertreten Ullmann[1]) und Grünwald[2]) und begründen sie, wie folgt: Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß der Frau die Verfügungsbefugnis über das geltend gemachte Recht fehlt. Zumeist ist auch die Ehefrau als die Berechtigte, wie jeder geschäftsfähige Rechtsinhaber, verfügungsberechtigt. Der Umstand, daß die Klägerin Ehefrau ist, berechtigt noch nicht zu der Vermutung, daß ihr die Verfügungsbefugnis fehlt. Denn nur dann fehlt ihr die Verfügungsbefugnis, wenn sie im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung lebt. Ob das der Fall ist, ist aus der Klage selbst nur dann ersichtlich, wenn dieses vorgetragen wird. Das Gesetz selbst spricht nicht von einer solchen Vermutung für den einen oder den anderen Güterstand. Es stellt vielmehr nur die Regel auf, daß der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eintritt, wenn die Eheleute nicht einen vertragsmäßigen Güterstand begründen, oder wenn einer der Fälle vorliegt, in denen Gütertrennung eintritt. Und wenn man wirklich annehmen wollte, daß von Amts wegen solange von dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ausgegangen werden muß, als nicht das Gegenteil erwiesen ist, so besteht doch keine Vermutung dafür, daß das klagend geltend gemachte Recht zum eingebrachten Gut gehört. Hieraus ergibt sich die Beantwortung der Frage, ob es zur Substantiierung der Klage der Frau gehört, daß die Zustimmung des Mannes geltend gemacht wird. Die Klage hat nur diejenigen Tatsachen anzugeben, welche den Klageanspruch rechtfertigen. Werden alle diejenigen Tatsachen angegeben, aus welchen sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, daß der Frau das klagend geltend gemachte Recht zusteht, dann genügt dies. Nicht aber braucht vorgetragen zu werden, daß dem Eigentümer des Rechts die diesem der Regel nach innewohnende und daher als vorhanden anzusehende Sachbefugnis nicht fehlt. Der Regel nach hat die Frau die volle Verfügungsbefugnis. Eine Vermutung, daß diese Verfügungsbefugnis in Ansehung des den Gegenstand der Klage bildenden Rechts dahin eingeschränkt ist, daß der Frau die Sachbefugnis fehlt, besteht nicht. Die Klage ist also schlüssig, auch wenn die Zustimmung des Mannes nicht behauptet wird. Erst wenn die Sachbefugnis der Frau vom Gegner einredeweise und zwar vermittels

[1]) Archiv für zivilistische Praxis Bd. 92 S. 303.

[2]) Das Recht, 1901, S. 61.

einer Einrede aus dem materiellen Recht bestritten wird, muß die Frau ihr Vorhandensein beweisen. Erst dann hat der Richter die Möglichkeit, die Sachbefugnis der Klägerin zu prüfen.

b) Diesen Ausführungen ist nicht beizutreten. Denn das Gesetz stellt nicht bloß die Regel auf, daß der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eintritt, wenn ein vertragsmäßiger Güterstand nicht begründet ist, oder wenn Gütertrennung nicht vorliegt. Es gilt vielmehr die gesetzliche Vermutung, daß die in der Klage als Ehefrau bezeichnete Person im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung lebt, und daß das klagend geltend gemachte Recht zu ihrem eingebrachten Gut gehört.[1]) Dieses ist aus den §§ 1363, 1431, 1435 BGB. zu entnehmen. Mit der Eheschließung tritt der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein (§ 1363), es sei denn, daß Gütertrennung oder ein vertraglicher Güterstand vorliegt. Dies ist aber gemäß den §§ 1431, 1435 BGB. Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn es in das Güterrechtsregister eingetragen oder diesem bekannt ist. Hieraus ist ersichtlich, daß bis zum Beweis des Gegenteils eine Vermutung für das Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes besteht. Desgleichen besteht eine Vermutung dafür, daß das klagend geltend gemachte Recht zum eingebrachten Gut gehört, da gemäß § 1371 BGB. die Vorschriften über die Gütertrennung also auch, § 1431, auf das Vorbehaltsgut Anwendung finden. Klagt also die Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes, so muß sie, damit ihre Klage schlüssig ist, behaupten, daß das geltend gemachte Recht zum Vorbehaltsgut gehört. Das Vorliegen der Verwaltungsgemeinschaft braucht nicht behauptet zu werden, da hierfür ja die gesetzliche Vermutung spricht. Die Klagebehauptung der Frau allein, daß ein vertragsmäßiger Güterstand, also allgemeine Gütergemeinschaft, Fahrnis- oder Errungenschaftsgemeinschaft, vorliegen, würde ihr auch nicht zur Aktivlegitimation verhelfen können. Denn innerhalb dieser Gütergemeinschaften besteht jedesmal die Vermutung dafür, daß die geltend gemachten Rechte zum Gesamtgut gehören (§§ 1438, 1527, 1559 BGB.). Zu deren Geltendmachung ist aber der Ehemann allein aktiv legitimiert (§§ 1443, 1519 II, 1549 BGB.). Die Ehefrau muß also, wenn sie im vertragsmäßigen Güterstand lebt, zweierlei Behauptungen in der Klage aufstellen, um ihre Aktiv-

[1]) Stein-Jonas 5 A 1 zu § 52 ZPO.

legitimation zu begründen: Einmal, daß ein vertragsmäßiges Güterrecht vorliegt, zum anderen, daß das geltend gemachte Recht zum Vorbehaltsgut gehört. Als zweite Klagebehauptung ist aber nicht möglich, daß das klagend geltend gemachte Recht Bestandteil ihres Sonder- bzw. eingebrachten Gutes sei, da hierbei ja ihre prozessuale Stellung die gleiche ist, wie bei dem gesetzlichen Güterstand bezüglich des eingebrachten Gutes (§§ 1439 S. 2, 1525 Abs. II, 1550 Abs. II). Im Falle der Gütertrennung hingegen braucht zur Schlüssigkeit der Klage nur deren Vorhandensein behauptet zu werden.

Wird also das oben Ausgeführte in der Klage der Ehefrau behauptet, so ist die Klage schlüssig. Ist dies aber nicht der Fall, so rechtfertigen die Klagetatsachen nur dann den Klageanspruch, wenn gleichzeitig die ehemännliche Zustimmung vorgebracht wird, diese begründet also die Aktivlegitimation der Ehefrau.[1]) Insoweit ist auch auf deren Vorhandensein von Amtswegen einzugehen. Die Schlüssigkeit der Klage hat der Richter auch ohne Rüge seitens des Beklagten, ja selbst bei dessen Nichterscheinen zu prüfen, da er gemäß § 331 Abs. 2 ZPO. nur insoweit nach dem Klageantrag erkennen darf, als das tatsächliche Vorbringen diesen rechtfertigt. Ob aber auch die behauptete Zustimmung in Wahrheit erteilt ist, darauf kann und darf der Richter ohne Rüge des Beklagten nicht eingehen. Werden also weder die Tatbestände in der Klage der Ehefrau erwähnt, die die gesetzlichen, güterrechtlichen Vermutungen ausschließen, und wird auch die Zustimmung des Ehemannes nicht ausdrücklich geltend gemacht, dann ist diese als unschlüssig ohne Rüge des Beklagten von Amts wegen abzuweisen.

V.

Die Frau klagt mit Zustimmung des Mannes

Klagt die Ehefrau ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht ein und macht sie hierbei die Zustimmung ihres Mannes geltend, so ist ihre Klage in dieser Hinsicht als schlüssig anzusehen. Erhebt der Prozeßgegner gegen das Bestehen der behaupteten ehemännlichen Zustimmung keine Einwände, so ist das Gericht der weiteren Prü-

[1]) Planck zu § 1400 Anm. 2, Hellwig, Anspruch S. 314. Stein-Jonas V A 1 zu § 52. Aronius Gruchot S. 259 Bd. 45. Staudinger zu § 1400 3d.

fung der Wahrheit dieser Behauptung enthoben. Es besteht daher sehr wohl die Möglichkeit, daß die behauptete ehemännliche Zustimmung vom Gegner und vom Gericht als erteilt angesehen wird, ohne daß dies tatsächlich der Fall ist. Gegen die Folgen eines solchen Vorkommnisses ist der Ehemann durch § 1400 Abs. 1 geschützt, da das Urteil dann ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes mangels tatsächlich erfolgter Zustimmung unwirksam ist.

Bestreitet hingegen der Prozeßgegner, daß der Ehemann die behauptete Zustimmung in Wahrheit erteilt habe, so ist die Ehefrau für das Vorhandensein dieser Tatsache beweispflichtig.

2. Auch die in § 1400 BGB. geregelte Zustimmung muß analog den §§ 182ff. BGB. behandelt werden. Eine direkte Anwendbarkeit verbietet sich auch hier wegen der zwischen Prozeß und Rechtsgeschäft bestehenden Unterschiede. Außerdem ist die prozessuale Stellung des Ehemannes nicht stets die gleiche, wie die des gemäß den §§ 182ff. BGB. Zustimmenden. Denn auch die in § 1400 BGB. behandelte Zustimmung entspricht den Fällen der zu einem Rechtsgeschäft erteilten Einwilligung bzw. Genehmigung, daß jemand durch die Vornahme eines Rechtsgeschäfts in die Rechte und Interessen eines Dritten eingreift und dieser Dritte durch Erteilung der Zustimmung das Geschäft für und gegen sich wirksam macht. Führt also die Ehefrau einen Rechtsstreit über eingebrachtes Gut, so greift sie hierdurch in die Interessen des Mannes als des Verwalters dieses Gutes ein. Dieser muß daher der Prozeßführung der Frau zu deren Wirksamkeit ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes zustimmen. Hieraus ergibt sich auch die unterschiedliche Stellung des Ehemannes und des zustimmenden Berechtigten gemäß den §§ 182ff. BGB. Letzterer wäre in der Lage gewesen, das durch den Dritten getätigte Geschäft selbständig und wirksam für sich vorzunehmen. Der Ehemann hat zwar allgemein gemäß § 1380 die Prozeßstandschaft bezüglich des eingebrachten Gutes. Die Rechtskraft des durch ihn selbständig erstrittenen Urteils erstreckt sich aber nur dann auf die Frau, wenn der Mann **über** das klagend geltend gemachte Recht auch zu verfügen befugt ist. Im allgemeinen tritt die Rechtskrafterstreckung nur dann ein, wenn die Ehefrau, wie dargelegt, der Prozeßführung zugestimmt hat. Also auch der Zustimmende kann nicht immer selbständig wirksam handeln, da hierzu

wiederum die Zustimmung der jetzt prozeßführenden Ehefrau notwendig wäre.

Aus den §§ 182ff., die hier also analog anwendbar sind, ergibt sich zwar nur, daß die Zustimmung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, dessen Vornahme erfolgen muß, um einem anderen Rechtsgeschäft, welches ohne die Zustimmung unwirksam sein würde, Rechtswirksamkeit verleihen zu können. Der Gegenstand der Zustimmung ist soweit ein Rechtsgeschäft. Dessen Inhalt ergibt sich demnach von selbst. Sie muß all dasjenige des Rechtsgeschäfts in allen seinen Teilen umfassen, was zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung bedarf. Die Prozeßführung ist hierbei, wie bereits dargelegt, dem Rechtsgeschäft analog zu behandeln. Es muß daher die Frage, welchen Inhalt die Zustimmung zur Prozeßführung hat, analog der Frage nach dem Inhalt der Zustimmung zum Rechtsgeschäft behandelt werden.

3. Die ehemännliche Zustimmung hat nun zwei Funktionen. Einmal verschafft sie der Frau die Aktivlegitimation, zum anderen führt sie die Wirksamkeit des durch die Frau erstrittenen Urteils dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes herbei. Letzteres ist als argumentum e contrario aus § 1400 I zu ersehen. Denn wenn ein durch die Ehefrau ohne die Zustimmung ihres Mannes erstrittenes Urteil diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist, so muß der Ehemann, wenn er seine Zustimmung erteilt hat, dieses Urteil gegen sich gelten lassen.

Der Ehemann will also mit seiner Zustimmung eine Erklärung abgeben, welche die in § 1400 BGB. bestimmten Folgen hat. Er will die durch die Ehefrau getätigten Prozeßhandlungen als für und gegen sich wirksam anerkennen, und zwar mit der Wirkung, daß sich auch das durch die Frau erstrittene Urteil auf ihn erstreckt. Letztere durch die Zustimmung hervorgerufene Folge tritt, wie dargelegt, kraft Gesetzes ein. Staudinger[1]) und Ullmann[2]) sind nun der Auffassung, daß die ehemännliche Zustimmung die Ehefrau nicht zum Abschluß eines Vergleichs und zur Erklärung eines Verzichtes berechtige. Denn einmal, so wird ausgeführt, sei präsumtiv der Wille des Mannes bei Aktivprozessen darauf gerichtet, das klagend

[1]) Zu § 1400 Bem. 5.

[2]) J. W., 1902, S. 319.

geltend gemachte Recht in der Weise zur Durchführung zu bringen, daß ein auch ihm gegenüber wirksames Urteil erlassen werde. Im Widerspruch hiermit stände die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, weil durch den Vergleich die Durchführung des Rechtsstreits bis zum Erlaß eines Urteils unmöglich gemacht werde. Zum anderen könne die Ehefrau auch nicht wirksam auf den geltend gemachten Anspruch verzichten. Zwar könne die Verzichtsleistung gemäß § 306 ZPO. zu einem Urteil führen, durch welches die Klage abgewiesen werde. Dieses Urteil sei aber nicht dasjenige, welches nach dem präsumtiven Willen des Mannes durch seine Zustimmung mit Wirksamkeit ihm gegenüber ausgestattet werden solle. Vergleich und Verzicht seien Rechtsgeschäfte, welche auch im Prozeß vorgenommen werden könnten, die aber an sich mit der eigentlichen Prozeßführung nichts zu tun hätten.

Dem ist mit einem Teil der Literatur[1]) nicht zuzustimmen. Die Zustimmung des § 1400 BGB. wird von der oben zitierten Auffassung zu eng ausgelegt. Denn da jeder Prozeß außer durch Urteil auch durch Vergleich beendet werden kann, so liegt kein Anlaß dafür vor, anzunehmen, daß der Wille des Mannes nur auf einen Abschluß des Prozesses durch Urteil gerichtet sein kann. Dies hieße auch die Frau in ihrer Prozeßführung unnötig beschränken. Vor allem kann das nachteilige Folgen haben, da die Frau bei selbständiger Prozeßführung alle Möglichkeiten haben muß, den Prozeß zu einem möglichst günstigen Abschluß zu bringen. Ein Vergleich kann aber, besonders wenn der Klageanspruch nicht genügend begründet ist, für den Kläger oft günstiger sein, als ein Urteil. Dem ist nicht entgegenzuhalten, daß der Mann ja selbst den Vergleich mit dem Gegner schließen könne. Denn er ist ja nicht Partei, sondern prozeßrechtlich Dritter. Ein gleiches gilt für den Verzicht. Der Ehemann kann auch nicht an Stelle seiner Ehefrau verzichten, da hierzu ja nur eine Prozeßpartei befugt sein kann.

Allerdings kann man hier wie Ullmann a. a. O. sehr leicht zu der Annahme neigen, der Ehemann könne bei der Erteilung der Zustimmung nicht den Willen haben, daß der Prozeß durch ein Verzichtsurteil beendet werden soll. Denn die Zustimmung wird ja nur

[1]) RGR.-Kommentar zu § 1400 Bem. 4, Planck zu § 1400 Bem. 7, Hellwig, Anspruch S. 315.

mit dem Willen erteilt, unter allen Umständen das klagend geltend gemachte Recht durchzusetzen. Ein Verzicht bedeutet hingegen gerade das Gegenteil. Wenn man aber die Zustimmung des Mannes so auslegt, daß sie alles umfassen soll, wodurch die durch § 1400 Abs. 2 bestimmte Wirkung herbeigeführt werden kann, dann muß sie auch den Verzicht umfassen. Denn wäre letzteres nicht der Fall, dann würde ja die bezweckte Wirkung bei einer Gattung von Urteilen nicht eintreten, das Verzichtsurteil würde dem Ehemann gegenüber also unwirksam sein. Der Ehemann muß aber auch dieses gegen sich gelten lassen. Denn will er einmal die Prozeßführung der Frau als gegen sich wirksam in Ansehung des eingebrachten Gutes anerkennen, so muß er dies auch tun, wenn der Prozeß einen ungünstigen Ausgang nimmt, also auch, wenn die Frau auf das klagend geltend gemachte Recht verzichtet hat. Ebenso, wie der zu einem Rechtsgeschäft Zustimmende in der Regel auch einen ungünstigen Ausgang des Rechtsgeschäftes, einen Rechtsverlust, gegen sich gelten lassen muß, ebenso muß der Ehemann die eventuell unvorteilhafte Prozeßführung seiner Frau auf Grund seiner Zustimmung als gegen sich wirksam anerkennen. Gewiß wird der Ehemann bei Erteilung der Zustimmung nicht wollen, d. h. erwarten, daß ein Verzichtsurteil ergeht. Dieses mag aber nur Motiv sein, nicht auch der stillschweigende Inhalt seiner Erklärung. Diese ist daher so auszulegen, daß sie alle Eventualitäten des Prozesses umfaßt, da durch ihre Erteilung der Ehefrau eine selbständige Prozeßführung ermöglicht werden soll.

Im übrigen betont die gegnerische Auffassung allzusehr die materiell-rechtliche Seite von Vergleich und Verzicht, wenn sie diese als Rechtsgeschäfte bezeichnet, welche zwar im Prozeß vorgenommen werden könnten, mit der eigentlichen Prozeßführung aber nichts zu tun hätten. Verzicht und Vergleich stellen vielmehr auch Prozeßhandlungen dar. Denn sie werden im Prozeß und zu dessen Erledigung und Entscheidung vorgenommen. Bestritten ist lediglich, ob sie nur prozessuale Bedeutung haben[1]), oder ob ihre Natur eine doppelte ist, nämlich ob sie neben ihrer Bedeutung als Prozeßhandlung auch auf die Gestaltung des materiellen Rechtsverhältnisses gerichtet sind.[2]) Letztere Auffassung ist wohl herrschend. Hierbei sind aber diese

[1]) Hellwig, Anspruch S. 157ff.

[2]) Siehe bei Gaupp-Stein vor § 1288 VI 2 Nr. 139. Vgl. S. 26 Anm. 1.

Prozeßrechtsgeschäfte als einheitliche Vorgänge zu behandeln. Eine Zerreißung der einheitlichen Handlungen in zwei getrennte ist ebenso unmöglich, wie die Beiseiteschiebung ihrer Bedeutung für den Prozeß oder für das materielle Recht. Würde der Mann bei der Erteilung der Zustimmung die Berechtigung der Frau zur Vornahme der Prozeßrechtsgeschäfte stillschweigend ausschließen, so bedeutete dies gleichzeitig, daß dem Vergleich und dem Verzicht eine Sonderstellung unter den Prozeßhandlungen eingeräumt werden würde. Denn sie bedürften, da sie auch Verfügungen sind, zu ihrer Wirksamkeit gemäß §§ 1395f. BGB. einer besonderen Zustimmung des Mannes. Dadurch würde man sie aber lediglich als Verfügungen behandeln und sie stillschweigend aus der Reihe der Prozeßhandlungen herausnehmen. Im übrigen stellt auch eine derartige, besonders erteilte Zustimmung zu einer Prozeßhandlung eine große Unbilligkeit dem Prozeßgegner der Frau gegenüber dar. Denn dieser muß, wenn er der Ehefrau im Rechtsstreit gegenübertritt, sicher sein dürfen, daß diese alle Prozeßhandlungen selbständig wirksam vornehmen kann. Deren Wirksamkeit darf dann nicht mehr von der Willkür eines prozeßrechtlichen Dritten abhängig sein.

Wenn also der Ehemann, ohne eine besondere Einschränkung der Prozeßführung seiner Ehefrau zustimmt, so kann diese sowohl wirksam auf den Klaganspruch verzichten, als auch einen Vergleich abschließen, der für den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes bindend ist. Gegenteiliges ist jedenfalls aus der Zustimmung zur Prozeßführung als solcher nicht zu entnehmen.

4. Fraglich ist aber, ob der Ehemann die alle Prozeßhandlungen umfassende Zustimmung bezüglich Vergleich und Verzicht beschränken kann. Diese Möglichkeit scheinen Goldmann-Lilienthal[1]) und Staudinger[2]) bejahen zu wollen, da sie es für eine Tatfrage halten, ob die Zustimmung des Mannes die Frau auch zur Abgabe eines Verzichtes und zum Abschluß eines Vergleiches berechtige. Natürlich ist damit nicht das Innenverhältnis, d. h. eine Einschränkung des der abstrakten Zustimmung etwa zugrundeliegenden Kausalverhältnisses gemeint. Eine derartige Abmachung zwischen den Eheleuten ist stets möglich. Eine dagegen verstoßende Handlung der Frau würde aber

[1]) S. 136 Anm. 25.

[2]) Zu § 1400 Bem. 5.

nur Schadenersatzansprüche auslösen. Problematisch ist lediglich, ob der Ehemann die Zustimmung zur Prozeßführung derart beschränken kann, daß ein von der Ehefrau abgeschlossener Vergleich oder ein von ihr abgegebener Verzicht ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist. Die hier aufgeworfene Problematik hängt nicht etwa mit der Frage der durch die Zustimmung geschaffenen Aktivlegitimation zusammen. Denn diese besteht ja darin, daß zwischen der als Kläger auftretenden Person und dem materiell-rechtlichen Tatbestand eine solche rechtlich-relevante Beziehung besteht, welche die Befugnis der aktiven prozessualen Geltendmachung mit sich bringt. Diese ist mithin nur die materielle Berechtigung, ein Recht klagend geltend zu machen. Die Frage aber, ob Prozeßhandlungen wirksam vorgenommen werden können, ist eine Frage der Prozeßfähigkeit. Denn diese ist die Fähigkeit, einen Prozeß selbst zu führen, oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen zu lassen. Sie ist also die Fähigkeit zu einer prozeß-rechtlichen wirksamen Willenserklärung. Die Prozeßfähigkeit umfaßt alle zum Prozeß gehörenden Handlungen, also auch Verzicht und Vergleich. Denn sie ist entweder für den ganzen Prozeß begründet oder nicht. Diese prozessuale Handlungsfähigkeit kann nun nicht durch eine Vereinbarung zwischen einem Prozeßführenden und einem prozeßrechtlichen Dritten wirksam beschränkt werden; denn der Prozeßfähige erwirbt durch die Klagerhebung einen Anspruch auf Entscheidung der Sache durch Endurteil. Ob man diesen als Rechtsschutzanspruch öffentlich-rechtlicher Art gegenüber dem Staat oder als Anspruch auf Duldung des Urteils gegenüber dem Beklagten ansieht, ist hierbei gleichgültig. Schließt nun der Kläger einen Vergleich oder verzichtet er auf das klagend geltend gemachte Recht, so verfügt er hierdurch über diesen Anspruch und zwar ordnungsmäßig durch wirksame Prozeßhandlungen. Das Reichsgericht[1]) hat nun in einem anderen Zusammenhang ausgesprochen, daß eine Verfügung über den Rechtsschutzanspruch stets nur durch Prozeßhandlungen, nicht aber auch durch außergerichtlichen Vertrag unter den Parteien erfolgen könne. Es wird allerdings durch die Abmachung der Eheleute bezüglich der Beschränkung der Zustimmung eine Verfügung über den prozessualen Anspruch unmittelbar nicht getroffen.

[1]) Bd. 102 S. 220.

Lediglich die Verfügungsberechtigung der Ehefrau soll modifiziert werden, die sie auf Grund ihrer Prozeßfähigkeit besitzt. Aber auch dieses kann aus dem gleichen, von dem Reichsgericht ausgesprochenen Gedanken heraus, nicht wirksam geschehen. Denn auch eine Verfügungsbeschränkung kann durch einen Vertrag zwischen einer Partei und einem prozeßrechtlichen Dritten nicht vereinbart werden. Derartige prozessuale Verfügungsbeschränkungen der Hauptpartei eines Rechtsstreites können nur durch Prozeßunfähigkeit bewirkt werden.[1]) Diese hat aber die Wirkung, daß die Partei überhaupt nicht über den durch die Klagerhebung erworbenen Anspruch wirksam verfügen kann. Eine durch Vertrag teilweise, bezüglich gewisser Prozeßhandlungen herbeigeführte Verfügungsbeschränkung ist hingegen nicht denkbar. Eine derartige Abmachung kann, da das Prozeßrecht dem öffentlichen Recht angehört und nicht unbeschränkt der Vertragsfreiheit unterliegt, wirksam nicht getroffen werden. Sie hat lediglich den Erfolg, daß die Frau einen Vergleich nicht abschließen und einen Verzicht nicht abgeben soll, nicht aber auch, daß sie dies nicht kann. Im Außenverhältnis wäre mithin eine Verweigerung der Zustimmung zu Verzicht und Vergleich unbeachtlich.[2])

Auch auf die ehemännliche Zustimmung zur Prozeßführung der Ehefrau sind die §§ 182ff. BGB. im vollen Umfang anwendbar. Die Zustimmung ist an keine Form gebunden. Sie kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend, sowohl der Ehefrau, wie dem Prozeßgegner gegenüber erteilt werden. Daß ihr Vorhandensein aus der Klage hervorgehen muß, hat mit der Erteilung als solcher nichts zu tun und kann auch nicht zum Formerfordernis erhoben werden. Dieses ist lediglich, wie dargelegt, aus prozessualen Gründen notwendig. — Ob und wann die Zustimmung widerruflich ist, ist allerdings bestritten. Endemann[3]) hält sie für unwiderruflich. Dieser Auffassung ist aber nicht zu folgen, da für einen Ausschluß der Analogie aus § 183 BGB. kein ersichtlicher Grund vorhanden ist. Auch Aro-

[1]) Allerdings nur der Hauptpartei, da z. B. der Nebenintervenient kraft Gesetzes, vgl. die §§ 67ff. ZPO., prozessual verfügungsbeschränkt ist, der Parteivertreter in seiner Vollmacht kraft Vertrages derart beschränkt werden kann, daß er zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis nicht berechtigt ist (§ 83 ZPO.).

[2]) Gaupp-Stein zu § 52 V A 1.

[3]) S. 137 Anm. 133.

nius[1]) will § 183 BGB. hier nicht im vollen Umfang angewandt wissen, indem er die Zustimmung für unwiderruflich hält. Wenn das Rechtsgeschäft, so begründet er seine Auffassung, auf Grund der Einwilligung des Berechtigten zustande gekommen sei, so liege eine rechtliche Beziehung vor, bei der ein einseitiger Rücktritt nicht gegeben sei. Den Prozeß aber könne der Kläger jederzeit im Stich lassen. Halte es der Ehemann für angebracht, einen mit seiner Einwilligung begonnenen Prozeß aufzugeben, so müsse er auch befugt sein, die Einwilligung zurückzunehmen. Der Gegner könne dann auf Grund der mangelnden Aktivlegitimation der Frau Abweisung der Klage verlangen.

Auch dem ist nicht zuzustimmen. Gewiß kann der Kläger, wenn es ihm beliebt, den Prozeß durch Nichterscheinen jederzeit im Stich lassen. Der Ehemann ist aber hier gar nicht Kläger und auch mit einem solchen nicht vergleichbar. Wenn er also der Frau während des Rechtsstreites seine Zustimmung wirksam entziehen könnte, so würde nicht der Kläger freiwillig den Prozeß im Stich lassen, sondern der Kläger würde unfreiwillig seine Aktivlegitimation verlieren. Dies ist aber auch für den vorliegenden Fall keineswegs als gleich zu erachten. Der Beklagte könnte zwar auf Grund des Wegfalls der Aktivlegitimation der Frau Klagabweisung verlangen. In den meisten Fällen wird er aber gar nicht wissen, daß der Ehemann seine Zustimmung widerrufen hat. Es träte hier also die umgekehrte Wirkung gegenüber dem Fall ein, daß der Kläger den Prozeß durch Nichterscheinen im Stich läßt. Hier könnte nämlich der Beklagte auf Grund der klägerischen Versäumnis Klagabweisung verlangen, seine Rechtslage wäre also günstig. Wenn aber im vorliegenden Fall der Beklagte von dem Widerruf der ehemännlichen Zustimmung keine Kenntnis hat, und er daher die mangelnde Aktivlegitimation der Ehefrau nicht rügt, so ist seine Lage ungünstig. Denn dann würde ja das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil gemäß § 1400 Abs. 1 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirken. Der Beklagte hätte also den Rechtsstreit vergeblich geführt und hätte unter Umständen eine erneute Klage seitens des Ehemannes zu befürchten. Letzterer würde im übrigen immer dann seine Zustimmung widerrufen, wenn der Rechtsstreit einen für die

[1]) Gruchot Bd. 45 S. 253.

Ehefrau ungünstigen Ausgang zu nehmen drohte. Er könnte also auf diese Weise stets eine dem eingebrachten Gute gegenüber wirksame Klageabweisung verhindern. All dies zeigt die Unhaltbarkeit der oben wiedergegebenen Auffassung von Aronius.

Der Prozeßgegner muß sich daher darauf verlassen können, daß die Ehefrau, wenn sie bei Prozeßbeginn die Aktivlegitimation besessen hat, diese im Verlauf des Rechtsstreites nicht mehr verlieren kann. Oder sollte er etwa gezwungen sein, bei jeder von der Frau vorgenommenen Prozeßhandlung deren Aktivlegitimation zu rügen? Dies wäre ein Erfordernis, das für die Parteien, wie auch für das Gericht wegen seiner Umständlichkeit untragbar wäre.

Es ist vielmehr hier § 183 BGB. im vollen Umfang analog anzuwenden. Und zwar ist der der Vornahme des Rechtsgeschäftes analoge Zeitpunkt der der durch die Klagerhebung bewirkten Rechtshängigkeit[1]) (§ 263 ZPO.). Denn in beiden Fällen treten die Parteien in Rechtsbeziehungen zueinander, die einmal prozeßrechtlicher, zum anderen materiell-rechtlicher Art sind. Ein Widerruf nach Klagerhebung muß dagegen unwirksam sein. Nicht aber ist dies schon dann der Fall, wenn, wie Planck[2]) annimmt, der Ehemann von der Erteilung der Zustimmung dem Prozeßgegner der Ehefrau Mitteilung gemacht hat. Für eine derartige Begrenzung des Widerrufsrechts ist kein Anhalt gegeben.

Die Zustimmung kann, wie aus den §§ 183, 184 BGB. zu entnehmen ist, sowohl vor Prozeßbeginn und zwar als Einwilligung, als auch in einem späteren Zeitpunkt als Genehmigung erteilt werden. Aus der Terminologie des § 1400 BGB. ist also zu ersehen, daß § 184 BGB. hier analog anwendbar ist. Fraglich ist aber, bis zu welchem Zeitpunkt der Ehemann die Prozeßführung seiner Ehefrau genehmigen kann, d. h., welches der späteste Zeitpunkt für eine wirksame Genehmigung ist. Dies ist natürlich ganz unabhängig davon, daß die Zustimmung in der Klage bereits geltend gemacht sein muß, um die Aktivlegitimation der Frau zu begründen. Denn sie braucht zur Zeit ihrer Geltendmachung in Wahrheit noch gar nicht erteilt zu sein. Damit also das Urteil auch dem eingebrachten Gut gegen-

[1]) Staudinger 2 b β zu § 1400, RGR.-Kommentar Bem. 4 zu § 1400. Wolff § 53 Anm. 29.

[2]) Zu § 1400 Bem. 3.

über wirken kann, muß die Zustimmung zur Prozeßführung der Ehefrau am Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz erteilt sein, auf die das Urteil ergeht. Wenn mithin die Zustimmung in der ersten Instanz noch nicht erteilt ist, so wäre, wenn sie in der zweiten Instanz erteilt und dies auch bewiesen wird, hierin eine unzulässige Klageänderung nicht zu sehen. Die Erteilung der Zustimmung in der Revisionsinstanz ist aber auf Grund von § 561 ZPO. ausgeschlossen.[1]) Wolff[2]) hält zwar diese Bestimmung hier nicht für einschlägig und ist daher gegenteiliger Auffassung. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die ehemännliche Zustimmung eine Tatsache, ihr Vorhandensein also eine Tatfrage ist. Es muß daher auch diese von § 561 ZPO. betroffen werden. Da also der Prozeßstoff der Revisionsinstanz auf die im Berufungsurteil festgestellten Tatsachen beschränkt, ein neues, tatsächliches Vorbringen mithin ausgeschlossen ist, so kann eine in diesem Zeitpunkt erteilte Zustimmung auch nicht mehr berücksichtigt werden.

Auch eine nach Rechtskraft des Urteils erteilte Zustimmung kann eine Rechtskrafterstreckung des durch die Frau erstrittenen Urteils auf den Mann nicht mehr herbeiführen.[3]) Die gegenteilige Auffassung[4]), die von der Literatur ohne nähere Begründung gegeben wird, erscheint wenig haltbar. Denn durch die Zustimmung des Mannes wird die Aktivlegitimation der Frau begründet. Als Folge dieser Aktivlegitimation tritt kraft Gesetzes die Rechtskrafterstreckung ein. Die Wirkung des Urteils dem Mann gegenüber geschieht also unter der Voraussetzung, daß die Frau zur Geltendmachung des zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes befugt war. War sie dies nicht, und wird dieser Mangel im Rechtsstreit übersehen, dann ist ja gemäß § 1400 Abs. 1 das Urteil dem Mann gegenüber unwirksam. Aus dieser Vorschrift kann daher mittelbar geschlossen werden, daß die Zustimmung erteilt sein muß, bevor die Wirkung dieser Bestimmung eingetreten ist. Denn eine nachträglich verschaffte Aktivlegitimation durch eine nach Rechtskraft des Urteils erteilte Zustimmung ist begrifflich undenkbar. Mithin kann der Ehemann die Prozeßführung

---

[1]) Staudinger 2 b γ zu § 1400.

[2]) Wolff § 53 Nr. 29.

[3]) Staudinger zu § 1400 2 b γ, Planck zu § 1400 Bem. 10.

[4]) Wolff § 53 Nr. 29, Grünwald, Recht, 1901, S. 61.

der Ehefrau nur solange wirksam genehmigen, als das durch die Frau erstrittene Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist.

6. Nicht immer benötigt die Frau zu der Prozeßführung über Rechte, die zum eingebrachten Gut gehören, der Zustimmung des Ehemannes. Diese ist gemäß § 1400 BGB. ersatzlos entbehrlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Das bedeutet also, daß die Ehefrau in einem derartigen Fall, ohne die ehemännliche Zustimmung geltend machen zu müssen, die Aktivlegitimation besitzt. Ferner bedeutet dies, daß das Urteil, ohne daß die Zustimmung erteilt zu sein braucht, dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Die Ehefrau ist hier als Notverwalterin ihres Eigentumes zu selbständigem wirksamen Handeln befugt. Und zwar ist dies nicht nur dann der Fall, wenn der Rechtsstreit zur Verwaltung des eingebrachten Gutes objektiv erforderlich war und keinen Aufschub gestattete. Die Ehefrau muß auch dann ohne die Zustimmung ihres Ehemannes für das eingebrachte Gut wirksam prozessieren können, wenn sie den Rechtsstreit für erforderlich, den Aufschub für gefährlich hielt und (§ 1359 BGB.) halten durfte.[1])

Weitere Ausnahmen von § 1400 BGB., in denen die ehemännliche Zustimmung ersatzlos entbehrlich ist, sind die des § 1407 BGB. Endlich bewirkt die Zustimmung des Mannes zum Geschäftsbetrieb der Ehefrau gemäß § 1405 BGB., daß diese in Ansehung des gesamten eingebrachten Gutes Prozesse führen kann, soweit der Geschäftsbetrieb dieses mit sich bringt.

Die Frau muß nun all die Tatsachen, die gemäß den §§ 1401, 1405, 1407 BGB. die Zustimmung des Mannes entbehrlich machen, in der Klage anführen, da diese sonst nicht schlüssig ist. Denn die gesetzliche Vermutung spricht doch dafür, daß die Ehefrau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht. Dies kann sie aber nur, wie dargelegt, mit Zustimmung des Mannes. Ist also die regelmäßig erforderliche Zustimmung ausnahmsweise überflüssig, so muß der Grund hierfür aus der Klage zu deren Schlüssigkeit ersichtlich sein.

---

[1]) Wolff S. 212.

VI.

Der Mann klagt im Namen der Frau

1. Zum eingebrachten Gut gehörende Rechte können auch derart geltend gemacht werden, daß der Ehemann sie im Namen der Ehefrau einklagt. Der Ehemann kann also mit Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO.) der Ehefrau den Rechtsstreit führen. Diese ist dann selbst Partei, es würde sich also hier um den Fall des § 1400 BGB. handeln. Tritt der Mann als Prozeßbevollmächtigter der Frau auf, so ist darin seine Zustimmung im Sinne des § 1400 BGB. zu sehen. Das in einem derartigen Rechtsstreit erstrittene Urteil wirkt daher für und gegen die Frau als Partei und ebenso für und gegen den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes, und zwar auf Grund seiner Zustimmung zum Prozeß.

2. Es ist nun streitig, ob diese Vollmacht durch die bloße Zustimmung der Frau ersetzt werden kann. Einige Kommentare[1]) vertreten den Standpunkt, daß diese Frage wegen der Konstruktion des ehemännlichen Verwaltungsrechtes zu bejahen seien. Würde also der Mann in dieser Art klagen, so müßten die allgemeinen Grundsätze über die von einem Vertreter mit Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geführten Prozesse Anwendung finden. Das ergehende Urteil müßte unmittelbar für und gegen die Frau und deshalb mittelbar für und gegen den Mann wirken. Planck a. a. O. vertritt hierbei allerdings die Auffassung, daß die Zustimmung der Frau als Erteilung der Prozeßvollmacht gelte. Soweit also nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßvollmacht nachgewiesen werden müsse, so sei auch die Erteilung der Zustimmung nachzuweisen.

Dem steht die Auffassung gegenüber[1]), daß aus den güterrechtlichen Vorschriften des BGB. nicht die Ersetzbarkeit der Vollmacht durch die bloße Zustimmung zu ersehen sei. Für die Bejahung der Frage, so führt Haas a. a. O. aus, scheine die Erwägung zu sprechen, daß der Mann, da er mit Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut in deren Namen zu verfügen befugt sei, auch mit Zustimmung

[1]) Planck zu § 1380 Bem. 13. Opet-von Blume § 1380, 3, RGR.-Kommentar § 1380 Anm. 3.

[2]) Staudinger § 1380 3 c. Ullmann, Archiv für zivilistische Praxis Bd. 91 S. 390. Haas, Gruchot Bd. 45 S. 37.

der Frau in deren Namen ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gerichtlich geltend machen könne. Dieser Erwägung stände aber entgegen, daß die Verfügung, die der Mann über eingebrachtes Gut im eigenen Namen mit Zustimmung der Frau träfe, gerade so wirksam sei wie die, welche die Frau in ihrem Namen mit Einwilligung des Mannes vornehme. Es sei also gleichgültig für die Frau, ob der Mann in ihrem oder in seinem Namen verfüge. Anders dagegen verhalte es sich mit dem Urteil über ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht, über das der Mann ohne Zustimmung der Frau nicht zu verfügen befugt sei. Habe die Frau das Recht in ihrem Namen eingeklagt, so sei das Urteil für und gegen sie wirksam. Klage es aber der Mann in seinem Namen mit Zustimmung der Frau ein, so wirke es nicht für und gegen sie. Deshalb sei nicht anzunehmen, daß der Mann die Befugnis habe, mit Zustimmung der Frau ohne deren Prozeßvollmacht in deren Namen ein eingebrachtes Recht, über das er nicht zu verfügen befugt sei, geltend zu machen.

Diesen Ausführungen ist schon deshalb nicht zuzustimmen, weil, wie dargelegt, die Ehefrau das mit ihrer Zustimmung durch den Mann im eigenen Namen erstrittene Urteil für und gegen sich gelten lassen muß. Im übrigen stehen sich bezüglich der Ersatzbarkeit der Vollmacht durch die Zustimmung nur scheinbar zwei Auffassungen gegenüber. In Wahrheit handelt es sich hierbei doch wohl nur um einen Streit um Worte. Denn wenn Planck sagt, die Zustimmung gelte als Erteilung der Prozeßvollmacht, und ihr Vorhandensein müsse wie die Vollmacht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nachgewiesen werden, dann ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dieser und der Prozeßvollmacht nicht mehr vorhanden. Man kann daher sagen, daß der Mann auch im Namen der Frau mit Zustimmung der Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht einklagen kann, da sich die Regelung dieser Zustimmung nach den §§ 80ff. ZPO. richten würde.

VII.

Die Ehefrau klagt im Namen des Mannes mit Vollmacht des Mannes

Weiterhin können zum eingebrachten Gut gehörende Rechte derart geltend gemacht werden, daß die Ehefrau im Namen und mit Vollmacht des Ehemannes den Rechtsstreit führt. Es würde sich hierbei um den Fall der ehemännlichen Prozeßstandschaft handeln. Prozeßpartei ist hier der Ehemann, der gemäß § 1380 BGB. den Rechtsstreit über eingebrachtes Gut führt, und der sich hierbei von jedem beliebigen Dritten vertreten lassen kann. Darin, daß die Frau als Prozeßbevollmächtigte des Ehemannes auftritt, ist aber auch ihre Zustimmung zu dessen Prozeßführung zu sehen. Das in einem derartigen Rechtsstreit erstrittene Urteil wäre daher sowohl dem Mann als Partei, als auch der Frau gegenüber wirksam.

VIII.

Die Eheleute klagen gemeinsam

Als weitere Möglichkeit, auf welche Art zum eingebrachten Gut gehörende Rechte gerichtlich geltend gemacht werden können, ist die zu nennen, daß Ehemann und Ehefrau gemeinsam klagen. Die Eheleute treten also beide als Parteien auf und zwar der Ehemann gemäß § 1380 BGB., die Ehefrau gemäß § 1400 BGB. Sie machen hierbei dasselbe zum eingebrachten Gut gehörende Recht klagend geltend. Es entstehen mithin zwei Prozesse, deren Parteien einmal der Ehemann, zum anderen die Ehefrau und der Beklagte sind. Aus dem gemeinsamen gerichtlichen Vorgehen der Ehegatten ist zu ersehen, daß sie ihrer gegenseitigen Prozeßführung zustimmen. Denn wenn beide Eheleute gleichzeitig klagen, dann muß ihr Wille darauf gerichtet sein, daß ihre beiderseitigen Prozeßführungen dem eingebrachten Gut gegenüber wirksam sind. Der gemäß § 1380 BGB. prozessierende Ehemann führt mithin in einer der Frau gegenüber, die gemäß § 1400 Abs. 2 BGB. prozessierende Ehefrau in einer dem Ehemann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksamen Weise den Rechtsstreit.

Es kommt hier also sowohl dem Ehemann, wie auch der Ehefrau das Prozeßführungsrecht rücksichtlich des ganzen streitigen Rechtsverhältnisses zu, indem das durch den einen von ihnen erstrittene Urteil auch für und gegen den anderen in Rechtskraft erwächst. Bei ihrem gemeinschaftlichen Auftreten ist daher wegen der Einheitlichkeit des Rechtsverhältnisses eine Verschiedenartigkeit der Beurteilung nicht zulässig. Die Eheleute sind daher als besondere Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO. (1. Halbsatz) anzusehen.

IX.

Beitritt eines Ehegatten als Nebenintervenient in dem Rechtsstreit des anderen Ehegatten

Als letzte Möglichkeit könnte gegeben sein, daß jeder der beiden Ehegatten dem anderen Ehegatten, wenn dieser ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht klagend geltend macht, als Nebenintervenient beitritt. Voraussetzung wäre hierfür gemäß § 66 ZPO., daß der beitretende Ehegatte ein rechtliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreites hat, zumal, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Nebenintervention gemäß § 71 ZPO. auf Antrag des Gegners zurückgewiesen werden kann. Ein rechtliches Interesse im Sinne des § 66 ZPO. ist aber nur dann gegeben, wenn es auf Seiten des beitretenden Ehegatten auf einem Rechtsverhältnis beruht, das durch den Inhalt oder die Vollstreckung der zwischen den Hauptparteien ergehenden Entscheidung mitbetroffen wird.[1]) Auf Seiten des Mannes als Nebenintervenient der Frau wird ein derartiges rechtliches Interesse in der Regel gegeben sein. Wie oben zu V[2]) dargelegt, besitzt die Frau in einem Rechtsstreit um eingebrachtes Gut nur dann die Aktivlegitimation, wenn sie mit Zustimmung des Mannes klagt. Da aber dann, wie weiter dargelegt, die Entscheidung eines derartigen Rechtsstreites dem Manne gegenüber in Rechtskraft erwächst, so ist dieser im Hinblick auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Ob-

[1]) RGB. 83 S. 183.

[2]) Vgl. Staudinger zu § 1400 Anm. 6, der die Anwendbarkeit des § 69 ZPO. damit begründet, daß das streitige Rechtsverhältnis dem Ehemann und der Ehefrau gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (vgl. oben zu VIII).

siegen der Ehefrau rechtlich interessiert. Aus der Rechtskrafterstreckung ist weiterhin zu folgern, daß der Ehemann streitgenössischer Nebenintervenient der Ehefrau gemäß § 69 ZPO. ist.

Auf Seiten der Ehefrau als Nebenintervenientin des zum eingebrachten Gut gehörende Rechte einklagenden Ehemannes ist das rechtliche Interesse von vornherein in den Fällen gegeben, in denen der Ehemann über diese Rechte auch zu verfügen befugt ist, da sich dann die Rechtskraft des durch den Mann erstrittenen Urteils auch auf die Frau erstreckt (§§ 1376, 1378, 1380 BGB.). Und zwar würde die Ehefrau hierbei die Stellung einer Streitgenossin des Ehemannes gemäß § 69 ZPO. haben, da sie ja die Entscheidung über das zu ihrem Vermögen gehörende Recht auch gegen sich gelten lassen muß. Man muß aber zu dem gleichen Ergebnis in den Fällen kommen, in denen der Ehemann Rechte einklagt, über die er nicht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen befugt ist; denn regelmäßig wird in dem Beitritt der Frau die Zustimmungserklärung zu dem Rechtsstreit des Ehemannes liegen, so daß sich auch hier durch die so bewirkte Rechtskrafterstreckung des durch den Mann erstrittenen Urteils auf die Frau die Anwendbarkeit der §§ 66, 69 ZPO. ergibt. Es ist aber auch möglich, daß die Ehefrau mit ihrem Beitritt nicht eine derartige Zustimmungserklärung abgeben will. Wenn der Gegner gemäß § 71 ZPO. beantragt, die Nebenintervention der Frau zurückzuweisen, und die Ehefrau demgegenüber nicht behauptet, der Prozeßführung ihres Ehemannes zugestimmt zu haben, auch dann wäre dem Antrag des Gegners nicht stattzugeben. Es ist oben zu II 3 b dargelegt, daß ein günstiges Urteil eines Rechtsstreites über ein Recht, über das der Ehemann ohne Zustimmung der Frau nicht zu verfügen befugt ist, mittelbar auch der Ehefrau zugute kommt. Die Frau ist daher auch in diesem Fall an dem Obsiegen ihres Ehemannes rechtlich interessiert, zumal ihr durch den günstigen Ausgang des Rechtsstreites die Führung eines neuen Prozesses über dasselbe Recht erspart wird. Allerdings wäre die Frau in diesem Falle einfache und nicht streitgenössische Nebenintervenientin ihres Ehemannes, da die Rechtskraft der im Hauptprozeß erlassenen Entscheidung auf ihr Rechtsverhältnis zu dem Gegner unmittelbar nicht von Wirksamkeit ist.

LEBENSLAUF

Ich wurde am 7. September 1907 zu Berlin-Charlottenburg als Sohn des Kinderarztes Dr. Fritz Schiffer und seiner Ehefrau Else, geb. Knopf, geboren. Zu Ostern 1914 wurde ich in die Loosesche Privatschule in Berlin eingeschult, im Oktober 1916 trat ich in die erste Vorschulklasse des Kaiserin-Augusta-Gymnasiums ein, wo ich Oktober 1926 das Abiturientenexamen bestand. Ich immatrikulierte mich darauf in der juristischen Fakultät der Universität Berlin, an der ich fünf Semester studierte. Das sechste Semester belegte ich an der Universität Breslau. Im Sommer 1930 bestand ich in Berlin mein Referendarexamen, im Oktober 1931 in Breslau meine Doktorprüfung. Seit August 1931 bin ich als Gerichtsreferendar im Kammergerichtsbezirk, Berlin, tätig.

Dietsch & Brückner A.-G., Weimar